

# **Die Vollstreckung in den Nachlass**

## **Diplomarbeit**

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),  
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen  
Fachbereich Rechtspflege**

vorgelegt von Nora Feudel  
aus Chemnitz

Meißen, 22.07.2020

## Gliederung/Inhaltsverzeichnis

1. Ziel der Diplomarbeit	(S. 1)
2. Grundsätze	(S. 1)
3. Vollstreckung in den Nachlass vor der Erbschaftsannahme	(S. 2)
3.1. Vollstreckung durch Nachlassgläubiger	(S. 2)
3.1.1. Umfang der Vollstreckung	(S. 2)
3.1.2. Verfahrensvoraussetzungen	(S. 3)
3.1.2.1. Grundsätze und Anwendbarkeit des § 779 ZPO	(S. 3)
3.1.2.2. Beginn der Zwangsvollstreckung nach § 779 Abs. 1 ZPO	(S. 5)
3.1.2.3. Umfang der Fortsetzung der Zwangsvollstreckung nach § 779 ZPO	(S. 7)
3.1.2.4. Vertreterbestellung nach §779 Abs. 2 ZPO	(S. 8)
3.1.2.5. Verhältnis der Nachlasspflegschaft nach §§ 1961, 1960 BGB zu § 779 ZPO	(S. 11)
3.1.2.6. Rechtsbehelfe	(S. 13)
3.2. Vollstreckung durch Eigengläubiger des vermeintlichen/zukünftigen Erbens	(S. 14)
3.2.1. Vollstreckung bei Alleinerben	(S. 14)
3.2.2. Besonderheit bei einer Erbenmehrheit – die Anteilspfändung	(S. 15)
3.2.2.1. Vorüberlegung	(S. 15)
3.2.2.2. Voraussetzungen	(S. 15)
3.2.2.3. Wirkungen	(S. 17)
4. Vollstreckung in den Nachlass nach der Erbschaftsannahme	(S. 19)
4.1. Alleinerbe als Schuldner	(S. 19)
4.2. Miterbe(n) als Schuldner	(S. 19)
4.2.1. Vollstreckung durch Nachlassgläubiger	(S. 19)
4.2.2. Vollstreckung durch Eigengläubiger	(S. 21)
4.3. Haftungsbeschränkung auf den Nachlass	(S. 21)
4.3.1. Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung des Erben auf den Nachlass im Allgemeinen	(S. 21)
4.3.2. Anwendbarkeit der Haftungsbeschränkung bei Vor- und Nacherbschaft	(S. 25)
4.3.3. Verlust der Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten	(S. 27)
4.3.3.1. Eintritt der unbeschränkten Haftung kraft Gesetz	

	(S. 27)
4.3.3.2. Verlust der beschränkten Haftung auf den Nachlass aufgrund Präklusion, § 780 ZPO	(S. 28)
4.3.3.2.1. Allgemeines	(S. 28)
4.3.3.2.2. erfasste Titel und Verfahren	(S. 28)
4.3.3.2.3. Entbehrlichkeit des Vorbehalts	(S. 30)
4.3.3.2.4. Verfahren zur Aufnahme des Vorbehalts	(S. 30)
4.3.3.2.5. Wirkung der Aufnahme des Vorbehalts	(S. 32)
4.3.4. Geltendmachung der Haftungsbeschränkung – die Vollstreckungsabwehrklage des Erben gem. § 785 ZPO	(S. 33)
4.3.4.1. Grundsätze	(S. 33)
4.3.4.2. Verfahren	(S. 34)
4.3.4.2.1. Allgemeines	(S. 34)
4.3.4.2.2. Klageantrag	(S. 36)
4.3.4.2.3. Besonderheiten beim Verfahren der Klage nach § 785 ZPO als Sonderform der Vollstreckungsabwehrklage	(S. 37)
4.3.4.2.3.1. Zulässigkeit	(S. 37)
4.3.4.2.3.2. Begründetheit	(S. 39)
4.3.4.2.4. Besonderheiten beim Verfahren der Klage nach § 785 ZPO als Sonderform der Drittwiderspruchsklage	(S. 40)
4.3.4.2.4.1. Zulässigkeit	(S. 40)
4.3.4.2.4.2. Begründetheit	(S. 41)
5. Fazit	(S. 43)

## **1. Ziel der Diplomarbeit**

Der Tod des Schuldners muss keinesfalls das Ende der Möglichkeit zur Vollstreckung durch die Gläubiger bedeuten. Häufig sind diese allerdings verunsichert, worauf für sie noch eine Zugriffsmöglichkeit besteht und sehen deswegen von einer Vollstreckung ab. Dies ist auch dahingehend nicht verwunderlich, da nach dem Erbfall plötzlich zwei Vermögensmassen, das Eigenvermögen des Erben und das Nachlassvermögen, bestehen und diese nach unterschiedlichen Falllagen verschmelzen, aber auch wieder geteilt werden können. Die zu beachtenden Regelungen sind dabei auch nicht übersichtlich in einem Abschnitt geregelt, sondern in der ZPO verteilt. Zudem bedarf es Kenntnissen des BGBs, um nachvollziehen zu können, wofür der Schuldner im Einzelnen haftet und in welche Gegenstände eine Vollstreckung daher lohnend ist.

Ziel dieser Diplomarbeit soll es deswegen sein, einen systematischen Überblick über die Vollstreckung in den Nachlass zu geben. Dabei soll beleuchtet werden, welche Zugriffsmöglichkeiten für Nachlassgläubiger, aber auch für Eigengläubiger des Erben unter dem Gesichtspunkt bestehen, zu welchem Zeitpunkt welche Vermögensmassen vorliegen. Da auch der Schuldner darauf Einfluss nehmen kann, wird auch darauf eingegangen, welche Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung dem Schuldner zustehen. Besonders im Fokus dieser Arbeit sollen dabei die formellen Vorschriften der Zivilprozessordnung stehen.

## **2. Grundsätze**

Gem. § 1922 Abs. 1 BGB geht mit dem Tode einer Person (Erbfall) deren Vermögen (Erbchaft) als Ganzes auf eine oder mehrere Personen (Erben) über, ungeachtet dessen, ob die Passiva des Erblassers die Aktiva überwiegen. Der Erbe haftet sodann gem. § 1967 Abs. 1 BGB für die Nachlassverbindlichkeiten. Es findet dabei eine Vermischung der Vermögensmassen, das heißt des Eigenvermögens des Erben und des Nachlassvermögens, statt, sodass der Erbe mit einer Vermögensmasse haftet. Besonderheiten sind von den Gläubigern in der Regel in diesem Fall nicht zu beachten. Problematisch und daher näher zu beleuchten ist allerdings, wenn die Vermögensmassen getrennt sind.

Dies kann der Erbe beispielsweise durch haftungsbeschränkende Maßnahmen, wie die Anordnung einer Nachlassverwaltung (§ 1975 BGB), die Eröffnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens (§ 1975 BGB) oder die Erhebung von Unzulänglichkeitseinreden nach § 1990 BGB oder § 1992 BGB herbeiführen.

Zudem ist zeitlich zu berücksichtigen, dass die endgültige Erbenstellung erst

erreicht wird, wenn die Ausschlagungsfrist verstrichen ist und die Erbschaft damit als angenommen gilt oder der Erbe die Erbschaft tatsächlich annimmt (§1943 BGB).<sup>1</sup> Denn sollte der vermeintliche Erbe die Erbschaft innerhalb der Frist ausschlagen, so fällt sie gem. § 1953 Abs. 2 BGB demjenigen an, der berufen sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte, dabei gilt der Anfall als mit dem Erbfall erfolgt.

Um nunmehr während dieses Schwebezustands zu verhindern, dass bereits der vermeintliche Erbe aufgrund Nachlassverbindlichkeiten in sein Vermögen belangt wird sowie um ebenfalls das Nachlassvermögen vor dem Zugriff von Eigengläubigern des vermeintlichen Erben zu schützen, bestehen Vollstreckungshindernisse, die die Gläubiger zu beachten haben. Vor Eintritt des Erben in die endgültige Erbenstellung sind die Vermögensmassen deswegen, ohne, dass der vorläufige Erbe tätig werden muss, noch als getrennt anzusehen.<sup>2</sup> Daher ist für die Vollstreckung zunächst zu beachten, ob der oder die Erben die Erbschaft bereits angenommen haben.

### **3. Vollstreckung in den Nachlass vor der Erbschaftsannahme**

#### **3.1 Vollstreckung durch Nachlassgläubiger**

##### **3.1.1 Umfang der Vollstreckung**

Möchte ein Nachlassgläubiger bereits vor Annahme der Erbschaft durch den vermeintlichen Alleinerben vollstrecken, so hat er gemäß § 778 Abs. 1 ZPO zu beachten, dass die Zwangsvollstreckung nur in den Nachlass zulässig ist. Dies gilt unabhängig davon, ob es nur einen zukünftigen Erben oder eine Erbenmehrheit gibt. Bei Miterben ist allerdings zu beachten, dass jeweils getrennt zu prüfen ist, ob eine Erbschaftsannahme bereits stattgefunden hat. Dem Nachlass unterfallen dabei das vererbte Vermögen samt Surrogaten<sup>3</sup>. § 778 ZPO gilt für sämtliche Arten der Zwangsvollstreckung, auch für die Vollziehung des Arrestes gem. § 928 ZPO.<sup>4</sup> Da § 167 Abs. 1 S. VwGO auf das Achte Buch der ZPO verweist, ist § 778 ZPO auch für die Vollstreckung aus Verwaltungsgerichtstiteln und gem. § 265 AO für die Vollstreckung von Verwaltungsakten durch die Finanzbehörden sowie gem. § 5 VwVG i.V.m. § 265 AO für die Vollstreckungsbehörden nach § 4 VwVGentsprechend anwendbar.<sup>5</sup>

---

1 Palandt/Weidlich, §1942 BGB Rn. 2

2 Thomas/Putzo/Seiler, § 778 ZPO, Rn.1

3 MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann §778 ZPO, Rn, 7

4 Zöller/ Geimer, § 778 ZPO, Rn. 2, Schuschke/Walker/Kessen/Thole/Raebel und Thole § 778 ZPO Rn. 1

5 MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann §778 ZPO, Rn, 3

Bei den in § 778 Abs. 1 genannten Ansprüchen, die sich gegen den Nachlass richten, handelt es sich um die unter § 1967 Abs. 2 BGB zu zählenden Erblässerschulden, Erbfallschulden und Nachlasskostenschulden<sup>6</sup>. Hiervon abzugrenzen sind die Nachlasserbenschulden, die eine Mischform aus den bereits aufgeführten Nachlassverbindlichkeiten und Eigenschulden des Erben darstellen<sup>7</sup>. Gemäß des Urteils des *Reichsgerichts* vom 26. März 1917<sup>8</sup> haften das Eigen- und Nachlassvermögen quasi gesamtschuldnerisch. Nach *Horn* sind Nachlasserbenschulden „*zugleich Nachlassverbindlichkeiten und Eigenschulden, so dass Gläubiger sowohl den Nachlass als auch das Eigenvermögen in Anspruch nehmen bzw in beide Vermögensmassen die Zwangsvollstreckung betreiben können; dem Gläubiger stehen mithin zwei Haftungsmassen zur Verfügung. Sie entstehen aus Rechtshandlungen des Erben im Rahmen einer ordnungsmäßigen Nachlassverwaltung, sofern diese zur Abwicklung des Nachlasses gehören.*“<sup>9</sup> Diese Verbindlichkeiten werden auch als „*einheitliches Schuldverhältnis mit doppelten Haftungsgegenstand im Falle der Haftungssonderung*“<sup>10</sup> bezeichnet.

Eine Vollstreckung ist daher sowohl in den Nachlass, als auch in das Eigenvermögen des Erben zulässig, weswegen für diese Verbindlichkeiten § 778 Abs. 1 ZPO nicht anwendbar ist.

### 3.1.2 Verfahrensvoraussetzungen

#### 3.1.2.1 Grundsätze und Anwendbarkeit des § 779 ZPO

Grundsätzlich gelten die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung. Problematisch dürfte hierbei sein, dass der den Nachlassgläubigern vorliegende Titel grundsätzlich nur den Erblasser ausweist und der vorläufige Erbe damit weder im Titel noch in der ihm beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet wird (§ 750 Abs. 1 S. 1 ZPO).

Da gem. § 1958 BGB ein Anspruch, der sich gegen den Nachlass richtet, vor der Annahme der Erbschaft nicht gegen den Erben gerichtlich geltend gemacht werden kann, kann ein Titel oder eine Klauselerteilung nach § 727 ZPO gegen den vermeintlichen Erben vor Annahme der Erbschaft auch nicht erlangt werden.<sup>11</sup> Im Grundsatz müsste der Gläubiger zur Titelumschreibung eine

---

6 MüKoZPO/*Schmidt/Brinkmann* § 778 ZPO Rn. 6 m.w.N., *Thomas/Putzo/Seiler*, § 778, Rn.2

7 *Erman/Horn* § 1967 BGB, Rn. 9

8 RG, RGZ 90, 93

9 *Erman/ Horn* § 1967 BGB, Rn. 9 m.w.N.

10 *Erman/ Horn* § 1967 BGB, Rn. 9a m.w.N.

11 *Palandt/Weidlich*, §1958 BGB Rn. 2

Nachlasspflegschaft nach § 1961 BGB beantragen, denn gem. § 1960 Abs. 3 BGB findet § 1958 BGB auf den Nachlasspfleger keine Anwendung, sodass die gerichtliche Geltendmachung der Titelumschreibung nach § 727 ZPO Abs. 1 ZPO auf die unbekanntenen Erben bereits vor Annahme der Erbschaft erfolgen kann.

Eine Vereinfachung des Zwangsvollstreckungsverfahrens kann allerdings § 779 ZPO darstellen. Gem. § 779 Abs. 1 ZPO wird eine Zwangsvollstreckung, die zur Zeit des Todes des Schuldners gegen ihn bereits begonnen hat, in seinen Nachlass fortgesetzt. Im Grundsatz gilt § 779 ZPO für jede Art der Zwangsvollstreckung, somit auch für die Immobiliervollstreckung.<sup>12</sup> Eine Ausnahme gilt allerdings, wenn der verstorbene Schuldner zur Vornahme einer unvertretbaren Handlung nach § 888 ZPO verurteilt wird. Bei unvertretbaren Handlungen handelt es sich nach § 888 Abs. 1 S. 1 ZPO um Handlungen, die nicht von einem Dritten vorgenommen werden können. Nach dieser Vorschrift kann der Schuldner daher zur Vornahme der Handlung durch Zwangsgeld oder Zwangshaft angehalten werden, wenn sie ausschließlich vom Willen des Schuldners abhängt. Aufgrund dieser Willenskomponente sieht es das *Oberlandesgericht Köln* als erforderlich an, den Erben nach Titelumschreibung gesondert in Anspruch zu nehmen.<sup>13</sup> Das (ursprüngliche) Vollstreckungsverfahren erledigt sich mit dem Tod des Schuldners.<sup>14</sup> Ebenso verhält es sich bei einer Verurteilung des Schuldners zur Duldung oder Unterlassung einer Handlung nach § 890 ZPO. Auch in diesem Fall ist eine Fortsetzung der Vollstreckung gegen die Erben nach § 779 ZPO nicht möglich, sondern das Vollstreckungsverfahren endet mit dem Tod des Schuldners.<sup>15</sup> Dies wird damit begründet, dass die Verhängung von Ordnungsmitteln einerseits ebenfalls eine Willenskomponente zu eigen ist, da der Schuldner zu einer bestimmten Handlung gezwungen werden soll, und andererseits, dass er für das schuldhaftige Zuwiderhandeln bestraft wird.<sup>16</sup> Würde die Zwangsvollstreckung fortgesetzt werden, so würde die Strafe den Erben treffen, obwohl diesen kein Verschulden trifft, was der Intention des § 890 ZPO zuwiderläuft. Somit ist § 779 ZPO auch nicht für diese Form der Zwangsvollstreckung anwendbar.

Die übrigen Zwangsvollstreckungsarten werden durch § 779 Abs. 1 ZPO dergestalt vereinfacht, dass eine Titelumschreibung sowie die nochmalige

---

12 BGH, FamRZ 2008, 1614; Zöller/Geimer § 779 ZPO, Rn. 2

13 OLG Köln, OLGR Köln 2002, 188

14 OLG Köln, a.a.O., m.w.N.

15 OLG Hamm, MDR 1986, 156

16 OLG Hamm a.a.O., m.w.N.

Zustellung des Titels nicht notwendig ist.<sup>17</sup> Die Immobiliervollstreckung wird in der Form modifiziert, dass statt der andernfalls notwendigen Voreintragung des Erben nach § 39 GBO, die Voreintragung des Schuldners genügen soll.<sup>18</sup>

### 3.1.2.2 Beginn der Zwangsvollstreckung nach § 779 Abs. 1 ZPO

Voraussetzung zur Anwendbarkeit von § 779 Abs. 1 ZPO ist, dass die Zwangsvollstreckung vor dem Ableben des Erblassers bereits begonnen hat. Dies setzt voraus, dass eine Vollstreckungsmaßnahme bereits eingeleitet wurde.<sup>19</sup> Die Vollstreckungsvoraussetzungen nach § 750 Abs. 1 ZPO, Titel, Klausel und Zustellung, müssen demnach hinsichtlich des verstorbenen Schuldners bereits vorgelegen haben.<sup>20</sup> Wird die Zwangsvollstreckung durch einen Gerichtsvollzieher vorgenommen, so genügt die erste Vollstreckungshandlung, die gegen den Schuldner oder dessen Sachen vorgenommen wird.<sup>21</sup> Dies kann beispielsweise laut dem Versäumnisurteil des *Bundesgerichtshofes* vom 27. November 2003<sup>22</sup> sein, wenn der Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erscheint und pfänden möchte. Nach der 81. Zivilkammer des *Landgerichts Berlin* mit Beschluss vom 31.10.1990<sup>23</sup> ist zudem das Erscheinen und die Aufforderung an den sich in der Wohnung befindlichen Schuldners zu zahlen, beziehungsweise die Wohnungsdurchsuchung zu gestatten, ebenfalls ausreichend. Dagegen soll es nicht genügen, wenn der Gerichtsvollzieher dem Schuldner sein Erscheinen lediglich ankündigt, dies auch dann nicht, wenn bereits angekündigt wird, dass die Wohnung bei Nichtantreffen des Schuldners auf dessen Kosten durch einen Schlosser geöffnet werden müsse, da die Vollstreckung in diesem Fall nur in Aussicht stehe und es an einer konkreten gegen den Schuldner oder dessen Sachen gerichteten Vollstreckungshandlung noch mangelt.<sup>24</sup> Wurde die Zwangsvollstreckung durch das Gericht durchgeführt, so soll das Existentwerden der Vollstreckungsmaßnahme nach *Seiler*<sup>25</sup> ausreichen. Das Existentwerden wird dabei dem Erlass gleichgestellt. Nach dem Urteil des *Bundesgerichtshofes* vom 01. April 2004<sup>26</sup> ist ein Beschluss, der nicht verkündet

17 Zöllner/Geimer § 779 ZPO, Rn. 5

18 OLG München, FamRZ 2015, 963, Zöllner/Geimer § 779 ZPO, Rn. 5 m.w.N.

19 MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann § 779 ZPO, Rn. 2

20 LG Meiningen, Rpfleger 2007, 217 f.

21 Zöllner/Seibel, Vorbemerkungen zu §§ 704-945b ZPO, Rn. 33, Thomas/Putzo/Seiler, Vorbemerkungen zu § 704 ZPO, Rn 28

22 BGH, NJW-RR 2004, 1220 ff.

23 LG Berlin, DGVZ 1991, 9

24 KG Berlin, KGR Berlin 1994, 94 f.

25 Thomas/Putzo/Seiler, Vorbemerkungen zu § 704 ZPO, Rn 28

26 BGH, FamRZ 2004, 1368 m.w.N.



wird, erlassen, „wenn er mit dem Willen des Gerichts aus dem inneren Geschäftsbetrieb herausgetreten ist. Dafür kann es ausreichen, daß der Geschäftsstellenbeamte den Beschluß in den äußeren Geschäftsgang gegeben hat. Der Übergang vom inneren Geschäftsbetrieb zum äußeren Geschäftsgang ist dadurch gekennzeichnet, daß das Gericht sich der Entscheidung entäußert hat. [...] Erforderlich ist, daß der Beschluß die Geschäftsstelle mit der unmittelbaren Zweckbestimmung verlassen hat, den Parteien bekannt gegeben zu werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Ausfertigung des Beschlusses in das Gerichtsfach eines Prozeßbevollmächtigten eingelegt worden ist, aber auch schon dann, wenn der Gerichtswachtmeister eine Ausfertigung bei der Geschäftsstelle abgetragen hat, um sie in das Gerichtsfach des Prozeßbevollmächtigten einzulegen oder zur Post(-stelle) zu geben.“

Auf das vorgenannte Urteil verweist *Seiler*<sup>27</sup> im Ergebnis für den Beginn der Zwangsvollstreckung, wenn diese durch das Gericht durchgeführt wird, für die Entscheidungen nach §§ 829, 888, 890 Abs. 2 ZPO und in der Immobilienvollstreckung für die Entscheidungen nach §§ 866, 867 ZPO und nach § 15 ZVG. Demnach ist hier für den Beginn der Zwangsvollstreckung das Verlassen des Gerichtsinternums Voraussetzung, dass die Zwangsvollstreckung begonnen hat.

*Seibe*<sup>28</sup> stellt dagegen auf einen früheren Zeitpunkt ab und zwar bereits auf die Unterzeichnung des Beschlusses, der Vorphändung gemäß § 845 ZPO oder sogar einer verfahrensleitenden Verfügung und betont hierbei, dass eben nicht auf die Herausgabe aus dem Gericht abzustellen ist. Allerdings begründet er dies nicht. Es ist deswegen nicht nachvollziehbar, warum im vorliegenden Fall von der Entscheidung des *Bundesgerichtshofes*<sup>29</sup>, in dem der Erlasszeitpunkt definiert wurde, abgewichen werden sollte. Insbesondere ist die Argumentation des *Bundesgerichtshofes* schlüssig, dass der Erlass der Entscheidung erst in dem Moment eintritt, wenn die Entscheidung für den Entscheider nicht mehr veränderbar wird, weil er sie nicht mehr zurückholen kann und sie damit bindend wird. Zudem dürfte einer verfahrensleitenden Verfügung eine Zwischenverfügung unterfallen, die erlassen wird, da der Antrag des Gläubigers Mängel aufweist. Es wird daher als nicht zielführend betrachtet, dass der Gläubiger im Rahmen des § 779 Abs. 1 ZPO eine Erleichterung erfahren soll, obwohl eine Entscheidung aufgrund in der Sphäre des Gläubigers liegender Fehler nicht getroffen werden

---

27 Thomas/Putzo/*Seiler*, § 779 ZPO Rn. 1 i.V.m. § Vorbemerkung zu §704 ZPO, Rn. 28 i.V.m. Thomas/Putzo/*Reichold* § 329 ZPO, Rn. 5

28 Zöllner/*Seibel*, Vorbemerkungen zu §§ 704-945b, Rn. 33

29 BGH, FamRZ 2004, 1368 m.w.N.

konnte. Es ist daher auf das Existenzwerden abzustellen.

### 3.1.2.3 Umfang der Fortsetzung der Zwangsvollstreckung nach § 779

Sollten nun die Voraussetzungen vorliegen, dass die Zwangsvollstreckung bereits zur Zeit des Todes des Schuldners gegen ihn begonnen hat, so wird sie in den Nachlass fortgesetzt. Dabei war zunächst umstritten, ob nur die begonnene Vollstreckungsmaßnahme fortgesetzt werden kann oder die Zwangsvollstreckung als Ganzes gemeint war, sodass auch neue Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden konnten. Die nunmehrige Mindermeinung argumentiert dabei mit dem Gesetzeswortlaut. Im § 779 Abs. 1 ZPO könne lediglich „eine“ Zwangsvollstreckung fortgesetzt werden, sofern die Zwangsvollstreckung als Gesamtes gemeint gewesen wäre, so hätte es im Gesetz „die“ Zwangsvollstreckung lauten müssen.<sup>30</sup> Dem ist allerdings entgegen zu halten, dass der Absatz 2 des § 779 ZPO den Begriff der „Vollstreckungsmaßnahme“ beinhaltet. Sofern der erste Absatz ebenfalls nur eine Vollstreckungsmaßnahme umfassen sollte, so hätte erneut dieser Begriff verwendet werden können. So deutet dies darauf hin, dass gerade nicht nur eine Vollstreckungsmaßnahme in Absatz 1 gemeint ist.<sup>31</sup> Zudem ist eine grammatikalische Auslegung auch nur bedingt geeignet, da die Terminologie des Buches über die Zwangsvollstreckung in der ZPO nicht immer konsequent ist.<sup>32</sup> Überzeugender ist die Argumentation des *Landgerichts Meiningen*<sup>33</sup>, nach der ein weiterer Anwendungsbereich des § 779 Abs. 1 ZPO bejaht wird, da ein besonderer Schutz des Schuldners oder des unbekanntem Erben durch die einschränkende Auslegung nicht geboten ist. Der verstorbene Schuldner ist hierbei nicht gesondert zu schützen, da die Vollstreckungsvoraussetzungen gegen ihn bereits vor seinem Tod vorlagen. Hinsichtlich des unbekanntem Erben wird wieder auf den Gedanken zurückgegriffen, dass die Haftungsmassen getrennt sind, da gem. § 778 Abs. 1 ZPO nur die Vollstreckung in den Nachlass zulässig ist. Von der Vollstreckung kann demnach nur das Nachlassvermögen und nicht das Eigenvermögen des unbekanntem Erben betroffen sein. Die Vollstreckungsorgane haben dabei die Zugehörigkeit des Vollstreckungsgegenstandes zum Nachlass von Amts wegen zu beachten, Zweifel an dieser gehen dabei zu Lasten der Gläubiger. § 779 Abs. 1 ZPO stellt damit lediglich eine Vereinfachung der von den Gläubigern zu erbringenden Formalien dar, schmälert allerdings den Schutz des Schuldners,

---

30 LG Osnabrück, JurBüro 1957, 86, *Schüler*, JurBüro 1976, 1003 f.

31 Vgl. LG Dortmund, NJW 1973, 374 f.

32 LG Meiningen, Rpfleger 2007, 217 f. m.w.N.

33 LG Meiningen a.a.O.

beziehungsweise des unbekanntem Erben, nicht. Zudem führt das *Landgericht Meiningen*<sup>34</sup> aus, dass eine weite Auslegung dem berechtigten Interesse der Gläubiger auch aus Praktikabilitätsgründen entsprechen würde. Andernfalls müssten diese regelmäßig auf die Bestellung eines Nachlasspflegers und die Umschreibung des Titels auf diesen oder auf die Erben hinwirken. Damit wären Zeiteinbußen verbunden und die Gläubiger könnten aufgrund dessen Gefahr laufen, mit ihren Forderungen auszufallen, da nicht mehr feststellbar sein könnte, ob der Gegenstand der Vollstreckung zum Nachlass gehörig ist.

Der *Bundesgerichtshof*<sup>35</sup> verweist in seinem Beschluss vom 23.09.2009 unter anderem auf die Entscheidung des Landgerichts Meiningen und schließt sich somit dieser Meinung an. Damit kann nach nunmehr herrschender Meinung die Zwangsvollstreckung als Ganzes fortgesetzt werden, es besteht keine Beschränkung auf die im Einzelnen begonnene Vollstreckungsmaßnahme. Die begonnene Vollstreckungsmaßnahme kann zu Ende geführt werden, die Einleitung von neuen Vollstreckungsmaßnahmen, auch gegen andere Nachlassgegenstände, ist ebenfalls zulässig.<sup>36</sup>

Wenn die Zwangsvollstreckung allerdings aus einem anderen Titel gegen den Erblasser betrieben werden soll, stellt dies eine „neue“ Zwangsvollstreckung dar, beziehungsweise ist hier erneut zu prüfen, ob die Zwangsvollstreckung bereits vor dem Tode des Schuldners begonnen hat.<sup>37</sup> Dies gilt auch für den Kostenfestsetzungsbeschluss, der zu einem Titel ergangen ist, aus dem bereits vor dem Tod des Schuldners vollstreckt wurde.<sup>38</sup> Etwas anderes gilt für die Kosten der Zwangsvollstreckung; diese können nach § 788 Abs. 1 S. 1 2. HS ZPO mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruch beigetrieben werden, dabei ist unschädlich, ob sie erst durch Vollstreckungsmaßnahmen entstanden sind, die nach dem Tod des Schuldners zulässig durchgeführt wurden.<sup>39</sup>

#### 3.1.2.4 Vertreterbestellung nach § 779 Abs. 2 ZPO

Gem. § 779 Abs. 2 S. 1 ZPO hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen, wenn bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nötig ist, wenn die Erbschaft noch nicht angenommen oder wenn der Erbe unbekannt

---

34 LG Meiningen Rpfleger 2007, 217 f.

35 BGH, FamRZ 2009, 2080

36 Thomas/Putzo/Seiler § 779 ZPO, Rn. 1

37 Zöllner/Geimer § 779 ZPO Rn. 5; Musielak/Voit/Lackmann § 779 ZPO, Rn. 3

38 Zöllner/Geimer § 779 ZPO Rn. 5; Musielak/Voit/Lackmann § 779 ZPO, Rn. 3

39 Zöllner/Geimer § 779 ZPO Rn. 5; Musielak/Voit/Lackmann § 779 ZPO, Rn. 3

oder es ungewiss ist, ob er die Erbschaft angenommen hat.

Solch eine Notwendigkeit ist gegeben, wenn die Mitwirkung des Schuldners beziehungsweise eine Zustellung oder Bekanntmachung an diesen kraft Gesetz vorgeschrieben ist.<sup>40</sup> Beispielhaft soll hier die Zustellung des Pfändungsbeschlusses nach § 829 Abs. 2 S. 2 ZPO, des Überweisungsbeschlusses nach § 835 Abs. 3 S. 1 ZPO sowie Bekanntmachungen nach den Vorschriften §§ 808 Abs. 3, 826 Abs. 3, 844 Abs. 2 ZPO genannt werden.

Bei der Vertreterbestellung handelt es sich ausweislich der Vorschrift um ein Antragsverfahren. Örtlich und sachlich zuständig ist das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht gem. § 764 Abs. 1, Abs. 2 ZPO in Verbindung mit der jeweiligen spezielleren Vorschrift hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit. Funktionell zuständig ist der Rechtspfleger gem. § 20 Abs. 1 Nr. 17 RPfIG. Die Entscheidung erfolgt durch Beschluss, der bei einer positiven Entscheidung dem Gläubiger und dem besonderen Vertreter nach § 329 Abs. 2 ZPO formlos mitgeteilt werden kann.<sup>41</sup> Bei einer ablehnenden Entscheidung ist der Beschluss dem Gläubiger gem. § 329 Abs. 3 ZPO zuzustellen.<sup>42</sup>

Bei dem besonderen Vertreter handelt es sich um einen „*Vertreter kraft Bestellung*“<sup>43</sup>, der wie ein gesetzlicher Vertreter gestellt ist.<sup>44</sup> Er ist dabei vergleichbar mit einem Nachlasspfleger oder einem Pfleger nach § 1913 BGB, ist jedoch zu weniger Handlungen befugt, nämlich lediglich zu Handlungen des Schuldners im Rahmen der fortgesetzten Zwangsvollstreckung gem § 779 Abs. 1 ZPO.<sup>45</sup> Von den Vollstreckungshandlungen, bei denen der Schuldner hinzuzuziehen ist, ist die Abgabe einer Vermögensauskunft nach §§ 802c ff. ZPO allerdings auszunehmen, da der besondere Vertreter lediglich für den Schuldner zu bestellen ist, allerdings nicht an dessen Stelle tritt.<sup>46</sup> Insbesondere ist der besondere Vertreter nicht nur auf die Vertretung zu der Handlung beschränkt, zu dessen Vornahme er bestellt wurde<sup>47</sup>, denn dies würde in der Zwangsvollstreckung unnötig Zeit kosten, könnte zum Ausfall des Gläubigers hinsichtlich dessen Forderungen führen und widerspricht dem Regelungsgedanken des § 779 ZPO.<sup>48</sup>

---

40 Zöllner/Geimer § 779 ZPO Rn. 6, Musielak/Voit/Lackmann § 779 ZPO, Rn. 4

41 Zöllner/Geimer § 779 ZPO Rn. 7

42 Zöllner/Geimer, a.a.O.

43 Zöllner/Geimer § 779 ZPO Rn. 8

44 Zöllner/Geimer, a.a.O.

45 Prütting/Gehrlein/Scheuch § 779 ZPO Rn. 6

46 Zöllner/Geimer § 779 ZPO Rn. 8, MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann, § 779 ZPO Rn. 10

47 MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann § 779 ZPO, Rn. 10

48 LG Meiningen Rpfleger 2002, 217

Das Amt des besonderen Vertreters endet nach nunmehr einhelliger Meinung durch Aufhebung der Bestellung durch Beschluss des Vollstreckungsgerichts.<sup>49</sup> Der Bundesgerichtshof führt dazu in seinem Beschluss vom 23.09.2009<sup>50</sup> aus, dass andernfalls keine ausreichende Rechtssicherheit gegeben ist.

Würde das Amt des besonderen Vertreters bereits enden, wenn der Erbe die Erbschaft angenommen hat, würde dies zu zahlreichen Unsicherheiten führen. Weder das Vollstreckungsgericht, noch der besondere Vertreter oder der Gläubiger können feststellen, wann dies eintritt, was wiederum zur Folge hätte, dass bestimmte Handlungen gegen den Schuldner nach der Beendigung der Zwangsvollstreckung erneut vorgenommen werden müssten, da dieser nicht ausreichend beteiligt wurde.<sup>51</sup> Der Bundesgerichtshof lehnt ebenfalls, unter Hinweis auf eine fehlende Rechtssicherheit, eine Beendigung des Amtes des besonderen Vertreters ab, wenn die Erben in das Verfahren eintreten, da erst nach Ermittlungen des Vollstreckungsgerichts sicher feststehen kann, dass es sich tatsächlich um den Erben des Schuldners handelt.<sup>52</sup>

Das Vollstreckungsgericht hat die Bestellung des besonderen Vertreters allerdings von Amts wegen aufzuheben, wenn es Kenntnis davon erhält, dass die Voraussetzungen zur Bestellung nicht länger vorliegen.<sup>53</sup> Bei Kenntnis des Vertreters darf dieser die Vertretungsmacht, die formell weiter besteht, nicht gebrauchen, sondern soll die weitere Vorgehensweise mit dem Erben absprechen, andernfalls macht sich der Vertreter gegebenenfalls schadensersatzpflichtig.<sup>54</sup> Weiterhin führt der Bundesgerichtshof aus, dass *„dem Erben auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren sein kann, wenn er ohne Verschulden daran gehindert war, eine Frist zu wahren, deren Lauf durch die Zustellung einer Entscheidung des Vollstreckungsgerichts an den Vertreter wirksam in Gang gesetzt worden ist.“*<sup>55</sup>, damit die Interessen des Erben ausreichend geschützt sind.

Dies führt im Ergebnis dazu, dass Rechtssicherheit dahingehend besteht, dass die gegenüber dem besonderen Vertreter vorgenommene Vollstreckungsmaßnahme zunächst wirksam ist, da die Beendigung des Amtes erst durch Beschluss eintritt, der Erbe allerdings weiterhin die Möglichkeit hat, gegen die Vollstreckungsmaßnahme vorzugehen, wenn er Wiedereinsetzung in

49 BGH, FamRZ 2009, 2081 f.; Zöller/Geimer § 779 ZPO Rn. 8, Musielak/Voit/Lackmann § 779 ZPO Rn. 5, Schuschke/Walker/ Kessen /Thole/Thole § 779 ZPO, Rn 2

50 BGH, FamRZ 2009, 2081

51 BGH, a.a.O.

52 BGH a.a.O.

53 BGH a.a.O.

54 BGH a.a.O., m.w.N.

55 BGH, FamRZ 2009, 2081

den vorigen Stand beantragt. Eine Begrenzung erfolgt nur gem. § 234 Abs. 3 ZPO, nach der eine Wiedereinsetzung nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, nicht mehr beantragt werden kann. Mithin besteht auch nur eine begrenzte Rechtsunsicherheit für den Gläubiger und die Interessen des Erben sind ausreichend geschützt.

Die Kosten eines besonderen Vertreters nach § 779 Abs. 2 ZPO hat der Gläubiger zu tragen, es handelt sich dabei um Kosten der Zwangsvollstreckung nach § 788 Abs. 1 S. 1 ZPO, sodass sie mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruch beigetrieben werden können.<sup>56</sup>

Die Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 779 Abs. 2 S. 2 ZPO hat allerdings zu unterbleiben, wenn ein Nachlasspfleger bestellt ist oder wenn die Verwaltung des Nachlasses einem Testamentsvollstrecker zusteht. Für die Bestellung eines besonderen Vertreters ist in diesem Fall kein Raum, beziehungsweise dürfte es dem Antrag des Gläubigers an Rechtsschutzbedürfnis fehlen, da an den Testamentsvollstrecker oder den Nachlassverwalter die Vollstreckungshandlungen vorgenommen werden können, bei denen die Zuziehung des Schuldners notwendig ist. Ist einzig der Aufenthalt des Erben unbekannt, bedarf es ebenfalls nicht der Bestellung eines besonderen Vertreters, da dies keine Alternative nach § 779 Abs. 2 S. 1 ZPO darstellt. In diesem Fall ist vielmehr ein Abwesenheitspfleger nach § 1911 Abs. 1 S. 1 BGB zu bestellen.

#### 3.1.2.5 Verhältnis der Nachlasspflegschaft nach §§ 1961, 1960 Abs. 1 BGB zu § 779 ZPO

Vorliegend ist umstritten, ob ein Nachlasspfleger bestellt werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 779 ZPO vorliegen. Praktisch relevant ist dies für den Fall, dass dem Gläubiger Nachlassgegenstände nicht bekannt sind und er aus diesem Grund an der Fortsetzung der Vollstreckung gehindert ist. Im Unterschied zum besonderen Vertreter nach § 779 Abs. 2 ZPO ist der Nachlasspfleger nach § 2012 Abs. 1 S. 2 BGB den Nachlassgläubigern gegenüber verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen. Der Gläubiger kann ihm gegenüber die Abgabe der Vermögensauskunft gem. §§ 802c ff. ZPO beantragen.<sup>57</sup>

*Scheuch*<sup>58</sup> und *Raebel und Thole*<sup>59</sup> gehen von einem Wahlrecht des Gläubigers

---

<sup>56</sup> Zöllner/*Geimer* § 779 ZPO Rn. 10, Musielak/*Voit/Lackmann* § 779 ZPO Rn. 5

<sup>57</sup> LG Düsseldorf, JurBüro 1984, 1425, Zöllner/*Seibel* § 802c ZPO Rn. 6

<sup>58</sup> Prütting/*Gehrlein/Scheuch* § 779 ZPO, Rn. 8

<sup>59</sup> Schuschke / Walker / Kessen / Thole/ *Raebel und Thole* § 779 ZPO Rn. 2

aus. Dem ist allerdings entgegen zu halten, dass dem Gläubiger das Rechtsschutzbedürfnis grundsätzlich fehlen dürfte, wenn die speziellere Vorschrift des § 779 Abs. 2 ZPO anwendbar ist.<sup>60</sup> *Behr*<sup>61</sup> tritt dieser Auffassung nur für den Fall bei, dass der Gläubiger Kenntnis von den Nachlassgegenständen hat. Andernfalls begründet er das Rechtsschutzbedürfnis der Gläubiger damit, dass diese die Anordnung der Nachlasspflegschaft benötigen, um Kenntnis von den Nachlassobjekten zu erlangen, um die Zwangsvollstreckung fortsetzen zu können.<sup>62</sup>

Dem tritt das *OLG München* mit Beschluss vom 20.11.2013<sup>63</sup> entgegen. Es geht stets davon aus, dass es am Rechtsschutzbedürfnis für die Bestellung eines Nachlasspflegers fehlt, wenn die Voraussetzungen des § 779 Abs. 1 ZPO vorliegen, da die Nachlasspflegschaft nach § 1961 BGB lediglich eine verfahrensrechtliche Funktion innehat, um den Gläubiger einen Anspruchsgegner gegenüberstellen zu können.<sup>64</sup> Im zugrunde liegenden Fall konnte eine Vollstreckung nach § 779 Abs. 1 ZPO fortgesetzt werden, deswegen argumentierte das Gericht, dass der Gläubiger nicht an der gerichtlichen Geltendmachung gehindert war und ihm deswegen das Rechtsschutzbedürfnis fehlte.<sup>65</sup> Zudem enthalte § 779 ZPO keine Einschränkungen zur Fortsetzung der Vollstreckung dahingehend, ob dem Gläubiger die der Zwangsvollstreckung unterfallenden Objekte bekannt sind. Es sei daher keine Ausnahme von dem Grundsatz zu machen, dass § 779 ZPO *lex specialis* zu § 1961 BGB sei.<sup>66</sup> Insbesondere hätten die Gläubiger vor dem Erbfall des Schuldners, die zu diesem Zeitpunkt bereits wussten, dass sie keine vollständige Befriedigung erlangen, die Abnahme der Vermögensauskunft gegenüber dem Gläubiger beantragen können.<sup>67</sup>

Im Hinblick darauf, dass gegenüber dem Nachlasspfleger die Abgabe der Vermögensauskunft beantragt werden kann, erscheint es nicht zielführend dem Gläubiger diese Möglichkeit unter Verweis auf § 779 ZPO zu nehmen, da es sich bei der vorgenannten Vorschrift nicht um eine Schutzvorschrift des unbekanntem Erben handelt, sondern zur Vereinfachung und Beschleunigung der Zwangsvollstreckung für die Gläubiger. Insofern erscheint es unbillig die Möglichkeiten des Gläubigers einzuschränken, nur weil dieser die

60 MüKoBGB/*Leipold*, § 1961 Rn. 9, OLG München, FamRZ 2014, 966 - 967

61 *Behr*, Rpfleger 2002, 4

62 *Behr* a.a.O.

63 OLG München, FamRZ 2014, 966 - 967

64 OLG München, FamRZ 2014, 967

65 OLG München a.a.O.

66 OLG München a.a.O.

67 OLG München a.a.O.

Zwangsvollstreckung bereits vor dem Tod des Schuldners begonnen hat. Aufgrund dessen wird der Ansicht von *Behr*<sup>68</sup> beigetreten, dass das Rechtsschutzbedürfnis darin besteht, dass der Gläubiger zur Geltendmachung seines gerichtlichen Anspruchs Kenntnis von den dem Nachlass unterliegenden Gegenständen haben muss.

#### 3.1.2.6 Rechtsbehelfe

Wird die Zwangsvollstreckung fortgesetzt, obwohl die Voraussetzungen des § 779 Abs. 1 ZPO nicht vorliegen, so kann sich der Erbe sowie andere Nachlassgläubiger, sofern sie durch eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme oder -entscheidung in ihrem Recht beeinträchtigt werden, gegen Vollstreckungsmaßnahmen mit der Einlegung der Erinnerung nach § 766 ZPO und gegen Vollstreckungsentscheidungen unter Einlegung der sofortigen Beschwerde nach § 793 ZPO i.V.m. § 11 Abs. 1 RpfIG wenden.<sup>69</sup>

Setzt das Vollstreckungsgericht oder der Gerichtsvollzieher die Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 779 Abs. 2 ZPO voraus, hält dies der Gläubiger allerdings nicht für geboten, so hat er gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers gem. § 766 Abs. 2 ZPO den Rechtsbehelf der Erinnerung und gegen die Zurückweisung des Vollstreckungsgerichts die sofortige Beschwerde gem. § 793 ZPO i.V.m. § 11 Abs. 1 RPFIG.<sup>70</sup> Gegen die Ablehnung der Bestellung eines besonderen Vertreters kann der Gläubiger mit der sofortigen Beschwerde gem. § 793 ZPO i.V.m. § 11 Abs. 1 RPFIG vorgehen. Ebenso können sich Testamentsvollstrecker und Nachlasspfleger gegen die unrechtmäßige Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 779 Abs. 2 S. 2 ZPO mit der sofortigen Beschwerde nach § 793 ZPO i.V.m. § 11 Abs. 1 RPFIG wenden.<sup>71</sup>

Bei einem Verstoß gegen § 778 Abs. 1 ZPO, somit, wenn Nachlassgläubiger in das Eigenvermögen des Erben vor Erbschaftsannahme vollstrecken, kann der Erbe sich nach herrschender Meinung mit der Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO bei Vollstreckungsmaßnahmen und mit der sofortigen Beschwerde nach § 793 ZPO bei Vollstreckungsentscheidungen wehren, denn bei § 778 ZPO handelt es sich um eine formelle Verfahrensvorschrift, in welche Haftungsmasse die Zwangsvollstreckung zulässig ist.<sup>72</sup> *Brinkmann*<sup>73</sup> stimmt dem im Ergebnis aus

---

68 *Behr*, Rpfleger 2002, 4

69 Musielak/Voit/*Lackmann* § 779 ZPO Rn. 6

70 Schuschke/Walker/Kessen/Thole/ *Raebel und Thole* §779 ZPO, Rn. 3

71 Musielak/Voit/*Lackmann* § 779 ZPO Rn. 6, BeckOK ZPO/*Preuß* § 779 Rn. 13

72 Musielak/Voit/*Lackmann* § 778 ZPO Rn. 5

73 MüKoZPO/*Schmidt/Brinkmann* § 778 ZPO Rn. 12



Praktikabilitätsgründen zu, merkt jedoch an, dass es sich bei der Feststellung der Zugehörigkeit zu Vermögensmassen um materiell-rechtliche Erwägungen handelt. Zudem hat der Erbe die Möglichkeit Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO einzulegen<sup>74</sup>, insofern besteht ein Wahlrecht zwischen der Erinnerung nach § 766 ZPO bzw. der sofortigen Beschwerde nach § 793 ZPO und der Einlegung der Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO.<sup>75</sup> Weiterhin wird auch dem Eigengläubiger bei einem Verstoß gegen § 778 Abs. 1 ZPO ein Erinnerungsrecht zugebilligt, wenn dieser eine Beeinträchtigung durch ein ihm andernfalls im Rang vorgehendes Pfändungspfandrecht nach § 804 Abs. 3 ZPO erfährt.<sup>76</sup>

### 3.2 Vollstreckung durch Eigengläubiger des vermeintlichen/zukünftigen Erben

#### 3.2.1 Vollstreckung bei Alleinerben

Gem. § 778 Abs. 2 ZPO ist wegen eigener Verbindlichkeiten der Erben eine Zwangsvollstreckung in den Nachlass vor der Annahme der Erbschaft nicht zulässig. Wie bereits erwähnt, gilt § 778 ZPO für sämtliche Arten der Zwangsvollstreckung.<sup>77</sup> Somit haben Eigengläubiger des vermeintlichen Erben keine Zugriffsmöglichkeit auf den Nachlass vor Annahme der Erbschaft durch den zukünftigen Erben, sondern können sich nur an das Eigenvermögen des Schuldners halten.

Bei Zuwiderhandlungen kann der zukünftige Erbe, wie auch schon bei § 778 Abs. 1 ZPO, die Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO erheben oder Erinnerung nach § 766 Abs. 2 ZPO bzw. sofortige Beschwerde gem. § 793 ZPO einlegen.<sup>78</sup> Wurde für den Nachlass eine Testamentsvollstreckung, Nachlassverwaltung oder Nachlasspflegschaft angeordnet, so kann entsprechend der Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter oder Nachlasspfleger die Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO geltend machen.<sup>79</sup> Zudem wird bei einem Verstoß gegen § 778 Abs. 1 ZPO nach der herrschenden Meinung auch dem Nachlassgläubiger ein Erinnerungsrecht zugebilligt, wenn er durch eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme beeinträchtigt wird.<sup>80</sup>

74 Schuschke/Walker/Kessen/Thole/Raebel und Thole §778 ZPO, Rn. 4

75 Schuschke/Walker/Kessen/Thole/Raebel und Thole §778 ZPO, Rn. 4,  
Musielak/Voit/Lackmann § 778 ZPO, Rn. 5

76 Zöllner/Geimer § 778 ZPO Rn. 11, MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann § 788 ZPO Rn. 12

77 Zöllner/ Geimer, § 778 ZPO, Rn. 2, Schuschke/Walker/Kessen/Thole/ Raebel und Thole § 778 ZPO Rn. 1

78 Musielak/Voit/Lackmann § 778 ZPO, Rn. 5

79 Thomas/Putzo/Seiler § 778 ZPO Rn. 7, Musielak/Voit/Lackmann § 778 ZPO, Rn. 5

80 Thomas/Putzo/Seiler § 778 ZPO Rn. 7, Zöllner/Geimer § 778 ZPO Rn. 11,  
MüKoZPO /Schmidt/Brinkmann § 788 ZPO Rn. 12,

Schuschke/Walker/Kessen/Thole/Raebel und Thole § 778 ZPO Rn. 4

## 3.2.2 Besonderheit bei einer Erbenmehrheit – die Anteilspfändung

### 3.2.2.1 Vorüberlegung

Das Vorgenannte gilt ebenfalls, wenn der Erblasser mehrere Erben beerbt. Der Eigengläubiger eines einzelnen Miterben kann gem. § 778 Abs. 2 ZPO nicht in den Nachlass vollstrecken, worunter die bereits aufgezählten Nachlassgegenstände zu verstehen sind.

Gem. § 2033 Abs. 1 S. 1 ZPO kann jeder Miterbe über seinen Anteil an dem Nachlass verfügen. Dieses Recht des Miterben wird dabei dessen Vermögen hinzugezählt, da es sich gerade nicht um einen Nachlassgegenstand handelt.<sup>81</sup> Dieses ist somit dem Eigenvermögen des Miterben zugehörig<sup>82</sup>, in das der Eigengläubiger, im Gegensatz zum Nachlassgläubiger wegen § 778 Abs. 1 ZPO, vor Erbschaftsannahme bereits vollstrecken darf.

### 3.2.2.2 Voraussetzungen

Eine Pfändung des Miterbenanteils kann erst nach Eintritt des Erbfalls erfolgen. Nach § 829 Abs. 1 i.V.m. § 857 Abs. 1 ZPO können zwar grundsätzlich auch künftige Forderungen gepfändet werden, die noch nicht zur Entstehung gelangt sind.<sup>83</sup> Mit der Frage, ob dies bereits vor Eintreten des Erbfalls vorliegen kann, hat sich das *Landgericht Trier*<sup>84</sup> im Beschluss vom 09. Juli 2018, Az.: 5 T 48/18, befasst. Es setzt zur Pfändbarkeit von künftigen Forderungen voraus, dass die „*Forderung nach ihrer Rechtsqualität und der Person des Drittschuldners aufgrund einer Rechtsbeziehung bestimmbar*“ ist und verweist hierzu auf *Smid*<sup>85</sup>. Es kommt zu dem Ergebnis, dass vor Eintritt des Erbfalls unklar ist, wer die weiteren Miterben, die die Drittschuldner sind, sein werden. Vor Eintritt des Erbfalls ist somit die Rechtsbeziehung zu den weiteren Miterben noch unklar und somit sind die Drittschuldner nicht bestimmbar. Je nach dem, wie die gewillkürte oder gesetzliche Erbfolge ausfällt, können unterschiedliche Drittschuldner als Miterben oder Erben betroffen sein.

Dies trifft allerdings auch unverändert nach Eintritt des Erbfalls zu, denn es steht den Miterben frei, während der Ausschlagungsfrist nach § 1944 BGB die Erbschaft auszuschlagen, sodass sie nicht berufen sind, sondern ein Anfall der Erbschaft an den nächstberufenen Erben erfolgt, § 1953 Abs. 2 BGB. Und auch

---

81 *Behr*, Rpfleger 2002, 7; *Zöller/Herget*, § 859 ZPO, Rn. 15

82 *Behr*, Rpfleger 2002, 5

83 *Thomas/Putzo/Seiler* § 829 ZPO Rn. 10a, mit Verweis auf Rn. 7 m.w.N.

84 LG Trier, FamRZ 2018, 1768

85 *MüKoZPO/Smid*, § 829 ZPO Rn. 13

bei Annahme der Erbschaft durch den Schuldner kann der Fall vorliegen, dass die restlichen Miterben nur eine vorläufige Erbenstellung innehaben, da der Schuldner die Erbschaft beispielsweise sofort annimmt oder da die Ausschlagungsfristen nach § 1944 BGB für jeden Miterben gesondert ausläuft. Ab Eintritt des Erbfalls muss noch nicht einmal feststehen, ob die gewillkürte oder die gesetzliche Erbfolge maßgeblich ist, da der testamentarische Erbe beispielsweise ausschlagen kann. Deswegen erscheint dieses Argument nur bedingt geeignet.

Überzeugender erscheint deswegen das zweite vom *Landgericht Trier*<sup>86</sup> angeführte Argument, dass auch bereits die Vorinstanz als Begründung heranzog, dass allgemein eine Pfändung der Erbteile vor Eintritt des Erbfalls unzulässig ist, da es sich lediglich „um *bloße Hoffnungen oder Erwartungen* [handelt], *die nicht gepfändet werden können*“<sup>87</sup>. Dies korreliert auch mit dem allgemeinen Grundsatz, dass der Erbe vor Anfall der Erbschaft keinerlei Ansprüche aus seiner zukünftigen Erbenstellung herleiten kann, ihm somit keine Anwärterstellung zukommt.<sup>88</sup> Ein ausreichend bestimmbares Rechtsverhältnis liegt somit erst mit dem Erbfall vor. Der Miterbenanteil, der nach den Vorschriften § 857 Abs. 1 i.V.m. § 859 Abs. 2 ZPO pfändbar ist, kann somit ab Erbfall und damit bereits vor Annahme der Erbschaft gepfändet werden.<sup>89</sup>

Zu differenzieren ist dabei, dass es sich bei der Pfändung des Miterbenanteils nicht um die Pfändung eines Nachlassgegenstandes oder eines Anteils an einem einzelnen Nachlassgegenstand handelt, denn gem. § 2033 Abs. 2 BGB kann der Miterbe über seinen Anteil an den einzelnen Nachlassgegenständen gerade nicht verfügen. Dies hat den Hintergrund, dass die Erben gem. § 2040 Abs. 1 BGB nur gemeinschaftlich über Nachlassgegenstände als Gesamthandsgemeinschaft verfügen können. Gepfändet wird viel mehr, wie der *Bundesgerichtshof*<sup>90</sup> im Urteil vom 12.05.1969, Az.: VIII ZR 86/67 ausführt, „*die aus der Erbengemeinschaft sich ergebende Rechtsstellung des Schuldners*“.

Sollte der Miterbe die Erbschaft ausschlagen, so geht die Pfändung ins Leere. Insbesondere kann der Pfandgläubiger die Erbschaft nicht für den Erben annehmen, denn dabei handelt es sich um ein höchstpersönliches Recht.<sup>91</sup>

Der Pfändung steht auch nicht entgegen, wenn über den Miterbenanteil

---

86 LG Trier, FamRZ 2018, 1768

87 BeckOK ZPO/Riedel, § 829 ZPO Rn. 7; LG Trier, FamRZ 2018, 1768

88 Palandt/Weidlich § 1922 BGB Rn. 4

89 Musielak/Voit/Flockenhaus, § 859 ZPO Rn. 15, 17, Behr, Rpfleger 2002, 5

90 BGH, NJW 1969, 1347

91 BeckOK ZPO/Riedel, § 859 ZPO Rn. 20

Testamentsvollstreckung oder Nachlassverwaltung angeordnet ist.<sup>92</sup>

Die Pfändung wird mit Zustellung an den Drittschuldner gem. §§ 857 Abs. 1, 859 Abs. 2, 829 Abs. 3 ZPO wirksam. Vorliegend sind grundsätzlich die Miterben die Drittschuldner und es ist bei mehreren an alle zuzustellen.<sup>93</sup> Sodann ist der Zeitpunkt der Zustellung an den letzten Drittschuldner für die Wirksamkeit des Pfandrechts maßgeblich.<sup>94</sup> Wurde eine Nachlassverwaltung oder eine Testamentsvollstreckung angeordnet, so genügt eine Zustellung nur an den Nachlassverwalter oder nur an den Testamentsvollstrecker<sup>95</sup>, wenn Testamentsvollstreckung über den gesamten Nachlass angeordnet wurde. Dies ist damit zu begründen, dass die Verfügungsbefugnis der Miterben gem. § 1984 Abs. 1 S. 1 BGB bzw. gem. § 2205 S. 1, 2, § 2211 Abs. 1 BGB auf den Nachlassverwalter bzw. Testamentsvollstrecker übergegangen ist. Wird nur über einen bestimmten Teil des Nachlasses Testamentsvollstreckung angeordnet, so ist nur hinsichtlich dieses Erbteils der Testamentsvollstrecker Drittschuldner, hinsichtlich der übrigen Erbteile ist sodann eine Zustellung an die jeweiligen Miterben zu veranlassen, da diese selbst verfügungsbefugt sind.

Wurde dagegen ein Nachlasspfleger gem. § 1960 Abs. 1 BGB bestellt, zum Beispiel, weil Miterben unbekannt sind, so ist der Pfändungsbeschluss an den Nachlasspfleger sowie den weiteren Miterben zuzustellen.<sup>96</sup>

Der Miterbenanteil muss im Beschluss angegeben sein, allerdings sind Fehlbezeichnungen, soweit sie unschwer festzustellen sind, entsprechend umzudeuten. *Flockenhaus*<sup>97</sup> führt dazu als Beispiele für umzudeutende Fehlbezeichnungen „*Erbrecht, Recht auf Teilung, Forderung am Nachlass, Auseinandersetzungsguthaben*“ an.

### 3.2.2.3 Wirkungen

Mit der wirksamen Pfändung begründet der Pfändungsgläubiger ein Pfändungspfandrecht am Miterbenanteil. Dabei von der Pfändung mitumfasst sind die Nebenrechte der Rechnungslegung und Auskunftspflicht nach §§ 2027, 2028 BGB, das Recht zur Verwaltung über den Nachlass gem. § 2038 BGB, das

---

92 MüKoZPO/*Smid*, § 859 ZPO Rn. 17, *Zöller/Herget*, § 859 ZPO, Rn. 15 m.w.N.

93 OLG Düsseldorf, FGPrax 2013, 57

94 *Musielak/Voit/Flockenhaus*, § 859 ZPO Rn. 20 i.V.m. *Musielak/Voit/Flockenhaus*, § 829 ZPO Rn.14

95 *Musielak/Voit/Flockenhaus*, § 859 ZPO Rn. 20

96 *Musielak/Voit/Flockenhaus*, § 859 ZPO Rn. 20, LG Kassel, MDR 1997, 1033ff. mit überzeugender Begründung von *Avenarius*

97 *Musielak/Voit/Flockenhaus*, § 859 ZPO Rn. 20

Verfügungsrecht nach § 2040 BGB und dass ein Verpflichteter einer Nachlassforderung nur an alle Erben gemeinschaftlich leisten kann bzw. jeder Miterbe nur die Leistung an alle Erben nach § 2039 BGB fordern kann sowie den Anspruch auf Teilhabe an der Auseinandersetzung nach § 2042 BGB und den Anspruch auf Teilhabe an der Verteilung des Überschusses nach § 2047 BGB.<sup>98</sup> Mithin erlangt der Pfändungsgläubiger alle dem Miterben zustehenden Rechte, mit Ausnahme der höchstpersönlichen Rechte, und kann diese neben dem Miterben ausüben.<sup>99</sup> Es bedarf daher im Pfändungsbeschluss keiner zusätzlichen Ausführung, damit diese Rechte auch von der Pfändung umfasst sind. Allerdings kann es dennoch sinnvoll sein, diese mit in den Pfändungsbeschluss aufzunehmen, damit der Miterbe und auch die Drittschuldner sofort erkennen können, was die Pfändung umfasst.

Es wird hier noch einmal hervorgehoben, dass der Pfändungsgläubiger die Rechte des Miterben neben diesem ausüben kann, den Miterben als solchen aber nicht verdrängt. Der Schuldner ist noch immer Miterbe, was bedeutet, dass er als solcher weiterhin mitwirken muss.<sup>100</sup> Beispielsweise kann eine gemeinschaftliche Verfügung über einen Nachlassgegenstand nach § 2040 Abs. 1 BGB ohne den Schuldner nicht erfolgen.<sup>101</sup> Die Pfändung äußert sich aber dergestalt, dass die Verfügung über den Nachlassgegenstand ohne Zustimmung des Pfändungsgläubigers diesem gegenüber relativ unwirksam gem. §§ 136, 135 BGB ist, denn gem. § 829 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 857 ZPO hat sich der Schuldner jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten. Die Rechtsprechung und Literatur legt § 829 Abs. 1 S. 2 ZPO aber dergestalt aus, dass es der Zustimmung des Pfändungsgläubigers nur dann bedarf, wenn dessen Pfändungspfandrecht am Miterbenanteil beeinträchtigt ist.<sup>102</sup>

Eine solche Beeinträchtigung wird dabei auch bei der Auseinandersetzung des Nachlasses nach § 2042 BGB angenommen, ohne Zustimmung des Pfändungsgläubigers ist diese deswegen ihm gegenüber relativ unwirksam.<sup>103</sup>

Der Pfändungsgläubiger ist allerdings nicht gegen den gutgläubigen Erwerb von Nachlassgegenständen gem. §§ 932, 936, 892, 1032, 1207 BGB bei einer gemeinschaftlichen Verfügung der Miterben nach § 2040 Abs. 1 BGB geschützt.

Deswegen rät *Behr*<sup>104</sup> die Eintragung der Miterbenanteilspfändung im Grundbuch

98 *Behr*, Rpfleger 2002, 7

99 Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 10. August 2017 – 5 U 25/16 –, Rn. 39, veröffentlicht unter [www.juris.de](http://www.juris.de); *Zöller/Herget*, § 859 ZPO, Rn. 17

100 OLG Köln, FamRZ 2015, 441 f. m.w.N.; *Zöller/Herget* § 859 ZPO, Rn. 17

101 OLG Köln FamRZ 2015, 442

102 BGH, MDR 1968, 913 m.w.N., *Zöller/Herget* § 859 ZPO, Rn. 17

103 BGH, MDR 1968, 913, *Zöller/Herget* § 859 ZPO, Rn. 17

104 *Behr*, Rpfleger 2002, 8

zu beantragen und eine Kopie des Pfändungsbeschlusses an sämtliche Dritte zu versenden, bei denen der Gläubiger Nachlassgegenstände erwartet.

Die Überweisung des Miterbenanteils hat nach §§ 857 Abs. 1, 835 Abs. 1 ZPO zur Einziehung zu erfolgen, denn zur Überweisung an Zahlung statt fehlt es dem Miterbenanteil am Nennwert.<sup>105</sup> Mit wirksamer Überweisung erlangt der Gläubiger das Recht die Aufhebung der Erbengemeinschaft gem. § 2042 Abs.1 BGB zu verlangen.<sup>106</sup>

#### **4. Vollstreckung in den Nachlass nach der Erbschaftsannahme**

##### **4.1 Alleinerbe als Schuldner**

Nach der Erbschaftsannahme findet grundsätzlich eine Vermischung der Vermögensmassen des Nachlasses und des Eigenvermögens des Schuldners statt, sodass nur noch ein Eigenvermögen besteht, mit dem der Alleinerbe für sämtliche Verbindlichkeiten haftet, § 1967 Abs. 1 BGB. In dieses können die Gläubiger grundsätzlich uneingeschränkt vollstrecken. Der Nachlassgläubiger, der noch einen den Erblasser ausweisenden Titel besitzt, hat allerdings in der Regel zu beachten, dass er zur Vollstreckung eine titelübertragende Klausel nach § 727 ZPO benötigt.

##### **4.2 Miterbe(n) als Schuldner**

###### **4.2.1 Vollstreckung durch Nachlassgläubiger**

Bei einer Erbenmehrheit haften diese gem. §§ 1922 Abs. 2, 1967 Abs. 1, 2058 BGB grundsätzlich als Gesamtschuldner für die Nachlassverbindlichkeiten. Nach §2059 Abs. 1 S. 1 BGB kann allerdings bis zur Teilung jeder Miterbe die Berichtigung von Nachlassverbindlichkeiten aus seinem Eigenvermögen verweigern, es sei denn er haftet für die Nachlassverbindlichkeit unbeschränkt, § 2059 Abs. 1 S. 2 BGB.

Der Nachlassgläubiger hat demnach bei einer Erbenmehrheit zu beachten, ob die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft bereits erfolgt ist. Vor der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft hat der Nachlassgläubiger grundsätzlich keine Zugriffsmöglichkeit auf das Eigenvermögen der Miterben. Er kann sich zunächst nur an das Nachlassvermögen halten.

Er hat dabei zwei Möglichkeiten in dieses zu vollstrecken. Entweder wendet er sich im Rahmen der Gesamtschuldvollstreckung gegen einen Miterben, da dieser gem. § 2058 BGB für die Nachlassverbindlichkeit als Gesamtschuldner haftet.

---

<sup>105</sup> BGH, FamRZ 2019, 908

<sup>106</sup> Zöller/Herget, § 859 ZPO, Rn. 19

Dazu müsste der Gläubiger zunächst die Erteilung einer titelübertragenden Klausel nach § 727 ZPO auf den entsprechenden Miterben herbeiführen, wenn gegen den Erblasser bereits ein Titel vorliegt. Andernfalls kann er Gesamtschuldklage gegen den einzelnen Miterben erheben. Wenn die Voraussetzungen von Titel, Klausel und Zustellung sowie die besonderen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen vorliegen, so kann der Nachlassgläubiger den einzelnen Miterbenanteil gem. §§ 859 Abs. 2, 857 Abs. 1, 829 ZPO pfänden. Die andere Variante beinhaltet gegen sämtliche Miterben vorzugehen. Denn gem. § 2059 Abs. 2 BGB hat der Nachlassgläubiger das Recht, die Befriedigung aus dem ungeteilten Nachlass von sämtlichen Miterben zu verlangen.

Gem. § 747 ZPO ist allerdings zur Vollstreckung in den ungeteilten Nachlass ein gegen alle Erben ergangenes Urteil erforderlich. Dies kann nur umgangen werden, sofern gem. § 779 Abs. 1 ZPO die Zwangsvollstreckung zur Zeit des Todes des Erblassers bereits begonnen hat, sodann kann sie fortgesetzt werden.<sup>107</sup>

Andernfalls ist ein Titel im Wege der Gesamthandsklage gegen alle Erben zu erwirken oder wenn bereits ein Titel gegen den Erblasser vorlag, so müsste der Nachlassgläubiger zunächst die Erteilung einer übertragenden Klausel nach § 727 ZPO vom Erblasser auf sämtliche Miterben herbeiführen. Sodann könnte er entweder einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gem. §§ 859 Abs. 2, 857 Abs. 1, 829, 835 ZPO über sämtliche Miterbenanteile beantragen oder Nachlassgegenstände pfänden.

Wird gegen § 747 ZPO verstoßen, so können die Miterben im Rahmen der Erinnerung nach § 766 ZPO vorgehen, denn es handelt sich um eine formelle Einwendung.

Vollstreckt der Nachlassgläubiger dagegen entgegen § 2059 Abs. 1 S. 1 BGB ins Eigenvermögen eines Miterben, so findet die Zwangsvollstreckung dennoch zunächst statt, § 781 ZPO. Es obliegt dann dem Miterben die Einwendung der beschränkten Haftung im Wege der Vollstreckungsabwehrklage nach § 785 ZPO geltend zu machen. Hat eine Teilung bereits stattgefunden, so besteht kein getrenntes Nachlassvermögen mehr, sondern es findet bei den Miterben die Verschmelzung des Anteils des Nachlassvermögens mit dem Eigenvermögen statt. Der Nachlassgläubiger kann sodann grundsätzlich in das Gesamtvermögen vollstrecken.

Hatte der Nachlassgläubiger bereits vor der Auseinandersetzung einen oder mehrere Miterbenanteile gepfändet und kommt es zur rechtsgeschäftlichen

---

107 Thomas/Putzo/Seiler § 747 ZPO Rn. 2

Auseinandersetzung unter Mitwirkung des Gläubigers, so erwirbt der Gläubiger nach der herrschenden Meinung im Sinne des Surrogationsgrundsatzes ein Pfändungspfandrecht an den dem Schuldner zugeteilten Nachlassgegenständen.<sup>108</sup> Abweichend vertritt nur Stöber<sup>109</sup>, dass dem Gläubiger lediglich ein Anspruch auf Bestellung eines Pfandrechtes bei der Auseinandersetzung zusteht.

Ist eine einvernehmliche Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft nicht möglich, so kann der Gläubiger den Miterbenanteil zumindest gem. §§ 844, 857 Abs. 5 ZPO veräußern. Es bedarf dazu allerdings eines Beschlusses des Vollstreckungsgerichts.<sup>110</sup> Zudem hat der Gläubiger die Möglichkeit auf die Auseinandersetzung durch Erhebung der Drittschuldnerklage gem. §§ 2042 ff. BGB hinzuwirken.

#### 4.2.2 Vollstreckung durch Eigengläubiger

Vorliegend ist zu beachten, dass nur ein Miterbe der Erbengemeinschaft dem Eigengläubiger haftet. Dessen Miterbenanteil kann der Eigengläubiger gem. § 859 ZPO pfänden. In den ungeteilten Nachlass kann er dagegen gem. § 747 ZPO nicht vollstrecken, da er keinen Titel gegen alle Erben, sondern maximal gegen seinen Schuldner, hat. Bei einem Verstoß kann Erinnerung gem. § 766 ZPO eingelegt werden.

Nach erfolgter Teilung hat der Miterbensschuldner nur noch ein Gesamtvermögen, in das der Eigengläubiger grundsätzlich vollstrecken kann.

#### 4.3 Möglichkeiten der Haftungsbeschränkungen des bzw. der Erben auf den Nachlass

##### 4.3.1 Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung des Erben im Allgemeinen

Der oder die Erben haben die Möglichkeit ihre Haftung zu beschränken und damit wieder eine Teilung der Vermögensmassen herbeizuführen.

Gem. §§ 1970 – 1974 BGB kann der Schuldner hinsichtlich der Nachlassgläubiger ein Aufgebotsverfahren durchführen, mit dem Ziel, dass er die Befriedigung eines im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Nachlassgläubigers gem. § 1973 Abs. 1 S. 1 BGB anschließend insoweit verweigern kann, als der Nachlass durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger erschöpft wird. Insofern tritt zwar keine

<sup>108</sup> BGH, WM 1969, 764 f. m.w.N.

<sup>109</sup> Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1693

<sup>110</sup> BGH, FamRZ 2019, 908



Haftungsbeschränkung gegenüber sämtlichen Nachlassgläubigern auf den Nachlass ein, allerdings kann der Erbe die Haftung gegenüber dem ausgeschlossenen Nachlassgläubiger auf den Übertrag aus dem Nachlass beschränken und so sein Eigenvermögen schützen.

Bei einer Erbengemeinschaft ist es von dem Vorstehenden abweichend wie folgt geregelt: Nach § 2060 BGB haftet jeder Miterbe nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil einer Nachlassverbindlichkeit nach einem durchgeführten Aufgebotsverfahren nach §§ 1970 ff. BGB nach Nr. 1 gegenüber den ausgeschlossenen Gläubigern, unabhängig davon, ob er unbeschränkt diesen gegenüber haftet und nach Nr. 2 gegenüber denjenigen Gläubigern, die ihre Forderung verspätet geltend gemacht haben.

Nach § 2061 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1, 2 BGB kann auch jeder Miterbe die Nachlassgläubiger auffordern, ihre Forderungen anzumelden. Dies hat gem. § 2061 Abs. 1 S. 2 BGB zur Folge, dass nach der Teilung jeder Miterbe nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil einer Forderung für die unangemeldete Forderung, die dem Miterben auch nicht zum Zeitpunkt der Teilung bekannt sein durfte, haftet. Im Vergleich zum Alleinerben kann der Miterbe somit sein Eigenvermögen nicht schützen, aber zumindest eine anteilige Haftung erreichen. Weiterhin kann der Schuldner die Anordnung einer Nachlassverwaltung nach §§ 1975 - 1988 BGB oder die Anordnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens nach §§ 1980, 1975 BGB i.V.m. §§ 315 ff. InsO beantragen.

Bei einer Erbengemeinschaft kann die Nachlassverwaltung gem. § 2062 BGB nur gemeinschaftlich beantragt werden und ist ausgeschlossen, wenn der Nachlass bereits geteilt wurde. Im Gegensatz dazu kann ein Nachlassinsolvenzverfahren gem. § 316 Abs. 2 InsO auch noch nach Teilung durchgeführt werden. Es kann aber gem. § 316 Abs. 3 InsO ebenfalls nicht nur über einen Erbteil durchgeführt werden.

Im Falle der Anordnung einer Nachlassverwaltung oder der Eröffnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens, wird die Haftung des Schuldners für Nachlassverbindlichkeiten nach § 1975 BGB auf den Nachlass beschränkt.

Weiterhin bewirkt gem. § 1984 Abs. 1 S. 3 BGB die Anordnung der Nachlassverwaltung, dass ein Anspruch, der sich gegen den Nachlass richtet, nur gegen den Nachlassverwalter geltend gemacht werden kann. Gem. § 1985 Abs. 1 BGB hat der Nachlassverwalter den Nachlass zu verwalten und die Nachlassverbindlichkeiten aus dem Nachlass zu berichtigen. Die Verfügungsmacht des Erben über den Nachlass geht insoweit auf den Nachlassverwalter über.

Nach Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 InsO geht gem. § 80 Abs. 1 S. 1 InsO das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter über. Insofern erfolgt die Beschlagnahme des Nachlassvermögens.

Mithin kann der Schuldner wieder eine Trennung der Vermögensmassen herbeiführen, da in den vorgenannten Fällen eine Absonderung des Nachlassvermögens von seinem Eigenvermögen erfolgt.<sup>111</sup>

Die Trennung der Vermögensmassen ist während des Nachlassinsolvenzverfahrens und der Nachlassverwaltung auch von den Eigengläubigern zu beachten. Diese können am Nachlassinsolvenzverfahren nicht teilnehmen, da gem. § 325 InsO in einem Insolvenzverfahren über einen Nachlass nur Nachlassverbindlichkeiten geltend gemacht werden können.

Weiterhin können sowohl Eigen- als auch Nachlassgläubiger gem. § 321 InsO kein Recht zur abgesonderten Befriedigung durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die nach dem Eintritt des Erbfalls erfolgt sind, erlangen. Zudem sind bei der Anordnung einer Nachlassverwaltung gem. § 1984 Abs. 2 BGB Zwangsvollstreckungen und Arreste zugunsten von Eigengläubigern ausgeschlossen, was der Nachlassverwalter allerdings erst gem. §§ 784 Abs. 2, 785 ZPO geltend machen muss.

Somit haben Eigengläubiger erneut nur Zugriff auf das Eigenvermögen. Allerdings können Sie, wenn eine Nachlassverwaltung angeordnet wurde, den Anspruch des Erben nach § 1986 Abs. 1 BGB, auf Herausgabe des Nachlasses nach Berichtigung der bekannten Nachlassverbindlichkeiten gem. §§ 829, 844 ZPO pfänden.<sup>112</sup>

Auch nach Beendigung der Nachlassinsolvenz oder der Nachlassverwaltung haben die Nachlassgläubiger grundsätzlich keinen unbeschränkten Zugriff auf das Gesamtvermögen.

Ist das Nachlassinsolvenzverfahren durch Verteilung der Masse oder durch einen Insolvenzplan beendet, so findet auf die Haftung des Erben gem. § 1989 BGB die Vorschrift des §1973 BGB entsprechende Anwendung. Hintergrund ist hierbei, dass die vorhandenen Nachlassgläubiger ähnlich wie im Aufgebotsverfahren bereits festgestellt wurden.<sup>113</sup> Insofern gilt die beschränkte Haftung des Schuldners auf den Nachlass auch nach Beendigung der Nachlassinsolvenz

---

111Palandt/*Weidlich* Einf v § 1967 BGB, Rn. 2

112Palandt/*Weidlich* § 1984 BGB, Rn. 4

113 MüKoBGB/*Küpper*, § 1975 Rn. 6

weiter.<sup>114</sup>

Endet das Nachlassinsolvenzverfahren stattdessen durch die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses nach § 27 InsO, so gilt die Haftungsbeschränkung gem. § 1975 BGB als nicht eingetreten, da das Verfahren als nicht eröffnet gilt.<sup>115</sup>

Weiterhin tritt auch keine Beschränkung der Haftung nach § 1975 BGB ein, wenn das Nachlassinsolvenzverfahren nach § 213 Abs. 1 S. 1 InsO mit Zustimmung der Gläubiger eingestellt wird. Die unbeschränkte Haftung des Schuldners tritt in diesem Fall wieder ein.<sup>116</sup>

Wird das Verfahren gem. § 207 Abs. 1 S. 1 InsO eingestellt, weil die Nachlassmasse nicht ausreicht, um die Kosten des Verfahrens zu decken, so bleibt dem Schuldner die Dürftigkeitseinrede nach § 1990 Abs. 1 S. 1 BGB. Danach kann der Schuldner die Befriedigung der Nachlassgläubiger insoweit verweigern, als der Nachlass nicht ausreicht. Er ist nach § 1990 Abs. 1 S. 2 BGB allerdings verpflichtet, den Nachlass zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers herauszugeben. Auf die Einrede nach § 1990 Abs. 1 S. 1 BGB kann sich der Schuldner ebenfalls berufen, wenn die Anordnung der Nachlassverwaltung oder die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse nicht tunlich oder aus diesem Grunde die Nachlassverwaltung aufgehoben wird, § 1990 Abs. 1 S. 1 BGB.

Auch nach Beendigung der Nachlassverwaltung durch Aufhebung aufgrund der Herausgabe des Nachlasses an den Erben nach § 1986 Abs. 1 BGB verbleibt es bei der beschränkten Haftung nach § 1975 BGB, deren Geltendmachung gem. §§ 1990, 1991 BGB analog erfolgt.<sup>117</sup> Die weiterhin erhaltene beschränkte Haftung nach § 1975 BGB wird dabei damit begründet, dass in § 1975 BGB keine zeitliche Beschränkung enthalten ist.<sup>118</sup> Zudem muss dem Erben zuzubilligen sein, dass dieser nach Beendigung der Nachlassverwaltung durch Aufhebung infolge eines ordnungsgemäß durchgeführten Verfahrens darauf vertrauen kann, dass ihm ein passivafreier Nachlass herausgegeben wird.<sup>119</sup>

Zudem steht dem Erben die Überschwerungseinrede nach § 1992 S. 1 BGB zu, nach der er berechtigt ist, die Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen nach §§ 1990, 1991 BGB zu berichtigen, wenn die Überschuldung des

---

114 Palandt/*Weidlich* § 1989 BGB, Rn. 1

115 Palandt/*Weidlich* § 1989 BGB, Rn. 2, MüKoBGB/*Küpper* § 1975 BGB Rn. 6

116 Palandt/*Weidlich* § 1989 BGB, Rn. 2

117 BeckOK BGB/*Lohmann*, § 1975 BGB Rn. 6., Erman/*Horn* § 1975 BGB Rn. 5, Palandt/*Weidlich* § 1986 BGB Rn. 1

118 BeckOK BGB/*Lohmann*, § 1975 BGB Rn. 6

119 BeckOK BGB/*Lohmann*, a.a.O.

Nachlasses auf Vermächtnissen und Auflagen beruht.

Weiterhin kann der Erbe die aufschiebende Dreimonatseinrede nach § 2014 BGB einwenden, nach der er berechtigt ist, die Berichtigung einer Nachlassverbindlichkeit bis zum Ablauf der ersten drei Monate nach der Annahme der Erbschaft, jedoch nicht über die Errichtung des Inventars hinaus, zu verweigern. Dies soll dem Erben eine Frist zubilligen, in der er sich über den Nachlassbestand informieren kann, ohne bereits von Nachlassgläubigern bedrängt zu werden.

Zudem kann der Erbe die Einrede nach § 2015 Abs. 1 BGB erheben, nach der er die Berichtigung einer Nachlassverbindlichkeit bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens verweigern kann, wenn der Antrag auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens der Nachlassgläubiger innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Erbschaft gestellt und der Antrag zugelassen ist.

#### 4.3.2 Anwendbarkeit der Haftungsbeschränkungen bei Vor- und Nacherbschaft

Die vorgenannten Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung kommen gem. § 2144 Abs. 1 BGB auch dem Nacherben nach Eintritt des Nacherbfalls nach § 2139 BGB zuteil. Dabei ist unbeachtlich, ob der Vorerbe sich bereits auf eine beschränkte Haftung berufen hat oder dies noch nicht getan hat.<sup>120</sup> Allerdings kommt dem Nacherben positiv zuteil, wenn der Vorerbe bereits Rechtshandlungen zur Realisierung der oben genannten Haftungsbeschränkungen getroffen hat.<sup>121</sup> Hat der Vorerbe bereits ein Aufgebotsverfahren durchgeführt, so kann er sich auf die Einrede nach § 1973 Abs. 1 S. 1 BGB und auf die Verschweigungseinrede nach § 1974 Abs. 1 S. 1 BGB berufen.<sup>122</sup> Bei der letztgenannten Einrede ist für die fünfjährige Frist weiterhin der Erbfall und nicht erst der Nacherbfall maßgeblich.<sup>123</sup>

Zudem kann sich der Nacherbe auf die beschränkte Haftung nach § 1975 BGB berufen, wenn ein Nachlassinsolvenzverfahren<sup>124</sup> oder eine Nachlassverwaltung<sup>125</sup> bereits durch den Vorerben angestrengt wurde und zum

---

<sup>120</sup> Palandt/*Weidlich* § 2144 BGB Rn. 3

<sup>121</sup> Palandt/*Weidlich* § 2144 BGB Rn. 1

<sup>122</sup> MüKoBGB/*Lieder* § 2144 BGB Rn. 7

<sup>123</sup> Erman/*M. Schmidt*, § 2144 BGB, Rn. 2

<sup>124</sup> MüKoBGB/*Lieder* § 2144 BGB Rn. 10, BeckOK BGB/*Litzenburger* § 2144 BGB Rn.

2 m.w.N.

<sup>125</sup> MüKoBGB/*Lieder* § 2144 BGB Rn. 9, BeckOK BGB/*Litzenburger* § 2144 BGB Rn. 2 m.w.N.

Zeitpunkt des Nacherbfalls abgeschlossen war.

Ist das Verfahren der Nachlassverwaltung zum Zeitpunkt des Nacherbfalls noch nicht abgeschlossen, ist danach zu unterscheiden, ob es vom Vorerben nach § 1981 Abs. 1 BGB oder von einem Nachlassgläubiger gem. § 1981 Abs. 2 BGB beantragt wurde. Wurde das Nachlassverwaltungsverfahren auf Antrag des Vorerben angeordnet, so ist es nach herrschender Meinung aufzuheben, ohne dass hierfür ein Antrag des Nacherben erforderlich ist.<sup>126</sup> Dies wird zutreffend damit begründet, dass der Vorerbe der beschränkten Haftung nicht mehr bedarf, da er mit Eintritt des Falles der Nacherbfolge nach § 2139 BGB aufhört Erbe zu sein und damit grundsätzlich von der Haftung nach § 1967 Abs. 1 BGB befreit wird.<sup>127</sup> Außerdem steht es dem Nacherben weiterhin frei, die Anordnung eines Nachlassverwaltungsverfahrens zu beantragen.<sup>128</sup>

Hat dagegen ein Nachlassgläubiger nach § 1981 Abs. 2 S. 1 BGB die Anordnung einer Nachlassverwaltung beantragt, weil Grund zur Annahme bestand, dass die Befriedigung der Nachlassgläubiger aus dem Nachlass durch das Verhalten oder die Vermögenslage des Erben gefährdet wurde, so ist das Verfahren lediglich fortzusetzen, wenn dieser Grund auch in der Person des Nacherben besteht, andernfalls ist das Verfahren aufzuheben.<sup>129</sup>

Macht der Nacherbe eine beschränkte Haftung erfolgreich geltend, so haftet er gem. § 2144 Abs. 1 2. HS BGB mit dem, was er aus der Erbschaft erlangt hat, inklusive der ihm gegen den Vorerben als solchen zustehenden Ansprüche.<sup>130</sup>

Die Einreden nach §§ 1990 – 1992 BGB kann der Nacherbe ebenfalls erheben.<sup>131</sup>

Zudem stehen ihm ebenfalls die aufschiebenden Einreden nach § 2014 BGB und § 2015 Abs. 1 BGB zu.<sup>132</sup> Der Fristbeginn ist hierbei grundsätzlich die Annahme der Nacherbschaft, frühestens der Zeitpunkt des Nacherbfalls, wenn der Nacherbe die Nacherbschaft schon vor dem Eintritt des Nacherbfalls angenommen hat.<sup>133</sup>

---

<sup>126</sup> BeckOGK/Deppenkemper, § 2144 BGB Rn. 22, MüKoBGB/Lieder, § 2144 BGB Rn. 8

<sup>127</sup> BeckOGK/Deppenkemper, § 2144 BGB Rn. 22

<sup>128</sup> BeckOGK/Deppenkemper a.a.O.

<sup>129</sup> BeckOGK/Deppenkemper a.a.O.; BeckOK BGB/Litzenburger § 2144 BGB Rn. 2; MüKoBGB/Lieder § 2144 BGB Rn. 8

<sup>130</sup> Weiterführend dazu: Palandt/Weidlich § 2144 BGB Rn. 5

<sup>131</sup> Palandt/Weidlich § 2144 BGB Rn. 3 m.w.N.

<sup>132</sup> BeckOGK/Deppenkemper, § 2144 BGB Rn. 20

<sup>133</sup> BeckOGK/Deppenkemper a.a.O.; zur Annahme der Nacherbschaft bereits zum Zeitpunkt des Erbfalls: MüKoBGB/Lieder, § 2142 BGB Rn. 10

### 4.3.3 Verlust der Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten

#### 4.3.3.1 Eintritt der unbeschränkten Haftung kraft Gesetz

Der Erbe kann allerdings ausweislich § 2013 Abs. 1 S. 1 BGB die vorgenannten Möglichkeiten zur Haftungsbeschränkung nicht wahrnehmen, wenn er unbeschränkt haftet. Nach § 2016 Abs. 1 BGB kann der Erbe von den Einreden nach § 2014 BGB und § 2015 Abs. 1 BGB ebenfalls keinen Gebrauch machen, wenn er unbeschränkt haftet.

Der Verlust der Haftungsbeschränkung tritt dabei kraft Gesetz ein, wenn der Erbe gem. § 1994 Abs. 1 S. 2 BGB die Frist zur Inventarerstellung verstreichen lässt, ohne ein solches erstellt zu haben. Der Erbe haftet in diesem Fall für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt, mithin gegenüber sämtlichen Nachlassgläubigern.

Ebenso tritt eine unbeschränkte Haftung des Erben kraft Gesetz ein, wenn er gem. § 2005 Abs. 1 S.1 BGB absichtlich eine erhebliche Unvollständigkeit der im Inventar enthaltenen Angabe der Nachlassgegenstände herbeiführt oder in der Absicht die Nachlassgläubiger zu benachteiligen, die Aufnahme einer nicht bestehenden Nachlassverbindlichkeit bewirkt. Das gleiche gilt gem. § 2005 Abs. 1 S. 2 BGB, wenn der Erbe bei einer amtlichen Aufnahme des Inventars durch einen vom Nachlassgericht beauftragten Notar im Falle des § 2003 BGB die Erteilung der Auskunft verweigert oder absichtlich in erheblichem Maße verzögert.

Zudem hat die Verweigerung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 2006 Abs. 1 BGB auf Verlangen des Nachlassgläubigers zu Protokoll des Nachlassgerichts, dass der Erbe nach bestem Wissen die Nachlassgegenstände im Inventar so vollständig, als er dazu imstande sei, angegeben habe, gem. § 2006 Abs. 3 S. 1 die unbeschränkte Haftung gegenüber dem Nachlassgläubiger, der den Antrag gestellt hat, zur Folge. Ebenso tritt kraft Gesetz die unbeschränkte Haftung gegenüber dem antragsstellenden Nachlassgläubiger nach § 2006 Abs. 3 S. 2 BGB ein, wenn der Erbe weder im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, noch in einem auf Antrag des Gläubigers bestimmten neuen Termin ohne Entschuldigungsgründe fernbleibt. Weiterhin besteht der theoretische Fall, dass der Erbe gegenüber einem Nachlassgläubiger mittels Vertrag auf seine Haftungsbeschränkung verzichtet. Diese Möglichkeit wird aus § 2012 Abs. 1 S. 3 BGB entnommen, nach dem der Nachlasspfleger nicht auf die Beschränkung der Haftung des Erben verzichten kann, woraus geschlussfolgert wird, dass dies dem Erbe möglich sein muss.<sup>134</sup> Schließt der

---

<sup>134</sup> Palandt/Weidlich § 2013 BGB Rn. 4

Erbe einen solchen Vertrag mit einem Nachlassgläubiger, so haftet er diesem gegenüber demnach auch unbeschränkt.

Die unbeschränkte Haftung gegenüber einzelnen Gläubigern hindert den Erben jedoch gem. § 2013 Abs. 2 BGB nicht daran, seine Haftung gegenüber anderen Nachlassgläubigern zu beschränken.

#### 4.3.3.2 Verlust der Haftungsbeschränkung auf den Nachlass aufgrund Präklusion, § 780 ZPO

##### 4.3.3.2.1 Allgemeines

In den vorgenannten Fällen trat die unbeschränkte Haftung des Erben ein, da der Erbe das Inventar nicht erstellte oder bei dessen Erstellung treuwidrig handelte. Er kann aber auch sein Recht verlieren, sich auf seine beschränkte Haftung zu berufen. Wird er nämlich als Erbe des Schuldners verurteilt, so kann er die beschränkte Haftung gem. § 780 Abs. 1 ZPO nur geltend machen, wenn sie ihm im Urteil vorbehalten ist.

Es handelt sich somit um den Fall, dass der Nachlassgläubiger gegen den Erblasser noch keinen Titel hatte und diesen erst gegen den Erben erstreitet oder der Erbe als Rechtsnachfolger des Erblassers in den Prozess eingetreten ist. Möchte sich der Erbe auf die bereits genannten Haftungsbeschränkungen berufen, so muss ein Vorbehalt im Titel enthalten sein. Dies gilt allerdings nur für die Haftungsbeschränkungen, die eine Beschränkung der Haftung auf den Nachlass herbeiführen, somit nicht für die aufschiebenden Einreden nach §§ 2014, 2015 BGB.<sup>135</sup>

##### 4.3.3.2.2 erfasste Titel und Verfahren

§ 780 Abs. 1 ZPO spricht von einem „Urteil“, somit sind vollstreckungsfähige Urteile nach § 704 ZPO von der Vorschrift umfasst. Erfolgt eine Vorabentscheidung durch Grundurteil nach § 304 Abs. 1 ZPO, so ist der Vorbehalt bereits in diesem aufzunehmen, denn die Frage der Haftungsbeschränkung betrifft den Grund des Anspruchs.<sup>136</sup>

Nach § 795 S. 1 ZPO ist § 780 ZPO auch für die in § 794 Abs. 1 ZPO genannten weiteren Vollstreckungstitel anwendbar. Betreibt der Gläubiger ein Mahnverfahren, um einen Vollstreckungsbescheid nach § 794 Abs. 1 Nr. 4 ZPO zu erlangen, muss der Erbe zur Ergänzung des Vorbehalts im Titel das streitige Verfahren nach Erhebung des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid nach §

---

<sup>135</sup> MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann, § 780 ZPO Rn. 8

<sup>136</sup> Zöller/Geimer, § 780 ZPO Rn. 6.; OLG Köln, VersR 1968, 380

694 Abs. 1 ZPO oder durch Erhebung des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid nach § 700 Abs. 1 i.V.m. §§ 338, 339, 340 ZPO oder nach § 694 Abs. 2 S. 1 ZPO durchführen.<sup>137</sup>

Entsprechend kann der Vorbehalt auch noch im Rahmen eines Einspruchs nach § 338 ZPO gegen ein Versäumnisurteil ergänzt werden. Es ist allerdings ebenfalls möglich, dass der Vorbehalt bereits im Versäumnisurteil aufgenommen wird. Trägt der Erbe nur zum Vorbehalt der beschränkten Haftung vor, sind jedoch die Voraussetzungen für ein Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 1 S. 1 ZPO ggfls. in Verbindung mit § 333 ZPO oder § 331 Abs. 3 ZPO gegeben, so ist dieser in das Versäumnisurteil aufzunehmen.<sup>138</sup>

Der Erbe ist auch nicht gehindert ein volles Anerkenntnis nach § 307 S. 1 ZPO zu erklären und trotzdem den Vorbehalt geltend zu machen, obwohl dieser nicht Bestandteil des gegen ihn vom Kläger geltend gemachten Anspruchs war. Denn der Vorbehalt betrifft nicht den prozessualen Anspruch an sich, sondern nur die Haftung für diesen bzw. für den Gegenstand, auf den sich der Anspruch bezieht.<sup>139</sup> Der Vorbehalt ist dann in dem Anerkenntnisurteil aufzunehmen.

Für die Vollstreckung aus ausländischen Urteilen ist der Vorbehalt in das Vollstreckungsurteil nach § 722 Abs. 1 ZPO aufzunehmen, wenn der Erbe mit der Geltendmachung seiner Haftungsbeschränkung nicht präkludiert werden möchte.<sup>140</sup>

Sofern der Gläubiger den Titel bereits gegen den Erblasser erwirkte und nun eine Klauselumschreibung nach § 727 ZPO beantragt, ist § 780 Abs. 1 ZPO nicht einschlägig.<sup>141</sup> Erstreitet der Gläubiger allerdings ein Klauselurteil, nachdem er gem. § 731 ZPO die Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel erhoben hat, ist auch in diesem Urteil der Vorbehalt der beschränkten Erbenhaftung aufzunehmen, wenn sich der Erbe auf diese berufen möchte.<sup>142</sup> In diesem Fall erging zwar der ursprüngliche Titel gegen den Erblasser. Allerdings kann der Erbe im Verfahren über die Klage nach § 731 ZPO materiell-rechtliche Einwendungen im Rahmen des § 767 Abs. 2 ZPO geltend machen.<sup>143</sup> Entsprechend kann er sich nicht mehr auf die Einrede der beschränkten Erbenhaftung berufen, wenn er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht.<sup>144</sup>

---

137 Thomas/Putzo/Seiler § 780 ZPO Rn. 3, Zöller/Geimer, § 780 ZPO, Rn. 6

138 MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann, § 780 ZPO Rn. 18

139 Thomas/Putzo/Reichold § 307 ZPO Rn. 3

140 Zöller/Geimer, § 780 ZPO, Rn. 6

141 Zöller/Geimer, § 780 ZPO, Rn. 9

142 VGH Baden-Württemberg, NJW 2003, 1203; Zöller/Seibel § 731 ZPO, Rn. 4,

Thomas/Putzo/Seiler § 731 ZPO Rn. 3

143 Zöller/Seibel § 731 ZPO, Rn. 4, RG, RGZ 34, 348f.

144 Thomas/Putzo/Seiler § 731 ZPO Rn. 2, Musielak/Voit/Lackmann, § 780 ZPO Rn. 2



Zudem ist auch ein Haftungsvorbehalt nach § 780 Abs. 1 ZPO bei Kostenentscheidungen aufzunehmen, unabhängig davon, ob bereits ein Vorbehalt hinsichtlich des Hauptanspruches aufgenommen wurde, um einer Präklusion der Einrede hinsichtlich der Prozesskosten zu entgehen.<sup>145</sup>

Dieser kann sich allerdings nur auf die Kosten beziehen, die gem. § 1967 Abs. 2 BGB Nachlassverbindlichkeiten sind. Tritt der Erbe in einen Prozess des Erblassers als dessen Rechtsnachfolger ein, so haftet er nach dem Erbfall für die Prozesskosten unbeschränkt, da es sich dann um Eigenverbindlichkeiten handelt.<sup>146</sup>

In einem möglicherweise anschließenden Kostenfestsetzungsverfahren kann die Einrede der beschränkten Erbenhaftung nicht mehr geltend gemacht werden, im Kostenfestsetzungsbeschluss ist der Vorbehalt nur aufzunehmen, sofern er im Titel bereits hinsichtlich der Prozesskosten enthalten war.<sup>147</sup>

#### 4.3.3.2.3 Entbehrlichkeit des Vorbehalts

Nach § 780 Abs. 2 ZPO ist der Vorbehalt allerdings nicht erforderlich, wenn der Fiskus als gesetzlicher Erbe verurteilt wird oder wenn das Urteil über eine Nachlassverbindlichkeit gegen einen Nachlassverwalter oder einen anderen Nachlasspfleger oder gegen einen Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Nachlasses zusteht, erlassen wird. Hintergrund ist hierbei, dass in den vorgenannten Fällen stets nur eine beschränkte Haftung auf den Nachlass stattfindet.<sup>148</sup> Zudem bedarf es keines Vorbehalts, wenn der Gegenstand des Urteils ein Individualanspruch, wie die Übereignung oder die Herausgabe, oder ein Anspruch auf Duldung ist und sich dieser unstreitig auf einen Nachlassgegenstand bezieht.<sup>149</sup>

#### 4.3.3.2.4 Verfahren zur Aufnahme des Vorbehalts

Damit die Einrede der beschränkten Erbenhaftung im Titel aufgenommen wird, muss der Erbe diese im Erkenntnisverfahren erheben. Es wird dazu kein besonderer Antrag benötigt, vielmehr genügt bereits der Verweis, dass ein Vorbehalt gem. § 780 Abs. 1 ZPO aufgenommen werden soll.<sup>150</sup>

Es ist dazu ebenfalls nicht notwendig, dass sich der Erbe speziell auf § 780 Abs. 1 ZPO beruft, es genügt, wenn aus dessen Sachvortrag hervorgeht, dass er die

---

145 Musielak/Voit/Lackmann, § 780 ZPO Rn. 2; BGH MDR 2015, 343

146 BAG, ErbR 2014, 242 f.

147 OLG Koblenz, NJW-RR 1997, 1160

148 Musielak/Voit/Lackmann, § 780 ZPO Rn. 4; Zöller,/Geimer § 780 ZPO, Rn. 8

149 Zöller,/Geimer § 780 ZPO, Rn. 8

150 BGH,MDR 1983, 829

Haftung auf den Nachlass beschränken möchte.<sup>151</sup> Diese Möglichkeit hat der Erbe bis zum Ende der letzten, in der Tatsacheninstanz stattfindenden, mündlichen Verhandlung.<sup>152</sup> Er kann die beschränkte Haftung allerdings auch unabhängig von § 531 Abs. 2 ZPO, der regelt, unter welchen Bedingungen neue Streitige<sup>153</sup> Angriffs- und Verteidigungsmittel in der Berufungsinstanz zuzulassen sind, erstmalig in der Berufung vortragen. Dies entschied der *Bundesgerichtshof*<sup>154</sup>, dem sich die Literatur<sup>155</sup> anschließt und begründet dies damit, dass es sich beim Vortrag der beschränkten Erbenhaftung um unstrittiges Vorbringen handelt, dass gem. § 529 Abs. 1 ZPO das Berufungsgericht seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat. Denn dass der Beklagte in seiner Stellung als Erbe des ursprünglichen Schuldners verurteilt wird, wird zwischen den Beteiligten unstrittig sein und genügt für die Aufnahme des Vorbehalts nach § 780 Abs. 1 ZPO.<sup>156</sup> Entsprechend dem Vorgenannten, kann der Erbe die Einrede im Revisionsverfahren grundsätzlich nicht mehr erheben, da in diesem nur die Entscheidung der Vorinstanz unter rechtlichen Gesichtspunkten überprüft wird. Ausnahmsweise kann die Einrede erstmalig im Revisionsverfahren erhoben werden, wenn der Erblasser erst nach Beendigung des Berufungsverfahrens verstorben ist<sup>157</sup> oder es zuvor an einem Anlass für die Erhebung fehlte.<sup>158</sup> Dies kann zum Beispiel vorliegen, wenn eine angeordnete Nachlassverwaltung erst im Revisionsverfahren durch Aufhebung endete und sich der Erbe nunmehr auf § 1990 Abs. 1 S. 1 BGB analog berufen möchte.

Die Einlegung der Revision, nur zum Erheben der Einrede der beschränkten Haftung ist allerdings unzulässig.<sup>159</sup> In diesem Fall ist § 780 Abs. 1 ZPO nicht einschlägig, der Erbe kann sich auch ohne Vorbehalt auf die Einrede berufen. Dem Gericht steht es sodann in seiner Entscheidung frei, ob es das Vorliegen der Voraussetzung der geltend gemachten Einrede prüft oder ob es lediglich einen allgemeinen Vorbehalt im Urteil aufnimmt.<sup>160</sup> Der Vorbehalt ist möglichst im Tenor aufzunehmen, es ist aber auch ausreichend, wenn er sich aus den Gründen

---

151 BGH, MDR 1983, 829

152 Zöller/*Geimer*, § 780 ZPO, Rn. 10, Thomas/*Putzo/Seiler* § 780 ZPO Rn. 6

153 BGH, FamRZ 2008, 2195 m.w. N

154 BGH, MDR 2010, 649

155 Zöller/*Geimer*, § 780 ZPO, Rn. 10, MüKoZPO/*Schmidt/Brinkmann*, § 780 ZPO Rn.

16, Musielak/*Voit/Lackmann*, § 780 ZPO Rn. 6

156 BGH, MDR 2010, 649

157 BGH, NJW 1955, 788; BGH, FamRZ 2018, 767

158 RG DR 1944, 293 f.

159 BGH, MDR 1970, 832

160 BGH, FamRZ 2017, 1318

ergibt.<sup>161</sup> Die Verurteilung des Beklagten als „Erbe“ genügt dagegen nicht.<sup>162</sup> Erfolgt eine sachliche Prüfung, dass eine Haftungsbeschränkung vorliegt und wird diese bejaht, so verurteilt das Gericht zur Leistung aus dem Nachlass.<sup>163</sup> Die Klage abweisen kann das Gericht nur, wenn es positiv feststellt, dass eine Beschränkung der Haftung auf den Nachlass durch Erben wirksam geltend gemacht wird, es aber außer Zweifel steht bzw. unstreitig ist, dass keine Nachlassmasse mehr vorhanden ist.<sup>164</sup> Entscheidet das Gericht sachlich, dass kein Vorbehalt im Urteil aufzunehmen ist, kann der Erbe nur Rechtsmittel gegen das Urteil einlegen. Wird der Vorbehalt dagegen versehentlich nicht mit aufgenommen, obwohl er vom Erben geltend gemacht wurde, so ist eine Urteilsergänzung nach § 321 ZPO möglich.<sup>165</sup>

#### 4.3.3.2.5 Wirkung der Aufnahme des Vorbehalts

Wie bereits eingangs geschildert wurde, verliert der Erbe unter den Voraussetzungen des § 780 ZPO das Recht sich auf die beschränkte Haftung auf den Nachlass zu berufen, wenn der Vorbehalt nicht im Titel aufgenommen wurde. Allerdings bedeutet dies nicht im Gegenzug, dass die Zwangsvollstreckung nur noch in den Nachlass vorgenommen werden darf, wenn ein Vorbehalt nach § 780 Abs. 1 ZPO aufgenommen wurde. Vielmehr muss der Erbe die Haftungsbeschränkung im Wege der Vollstreckungsabwehrklage des Erben gem. § 785 ZPO geltend machen. Denn gem. § 781 ZPO bleibt bei der Zwangsvollstreckung gegen den Erben des Schuldners die Beschränkung der Haftung unberücksichtigt, bis auf Grund derselben gegen die Zwangsvollstreckung von dem Erben Einreden erhoben werden.

Etwas anderes gilt nur, wenn das Prozessgericht den Vorbehalt nicht nur allgemein im Urteil nach § 780 Abs, 1 ZPO aufgenommen, sondern sachlich nach §§ 785, 781 ZPO geprüft und darüber entschieden hat. In diesem Fall geht dann aus dem Titel hervor, ob sich die Haftung auf den Nachlass beschränkt, was anschließend im Vollstreckungsverfahren zu beachten ist.

Zudem wirkt sich nur die Aufnahme des Vorbehalts nach § 780 Abs. 1 ZPO ausnahmsweise auch auf das Vollstreckungsverfahren aus, wenn der Erbe zur

---

161 Zöller/*Geimer* § 780 ZPO, Rn. 12; MüKoZPO/*Schmidt/Brinkmann*, § 780 ZPO Rn. 17

162 Zöller/*Geimer* § 780 ZPO, Rn. 12; MüKoZPO/*Schmidt/Brinkmann*, § 780 ZPO Rn. 17; Musielak/*Voit/Lackmann*, § 780 ZPO Rn. 7

163 Schmidt/*Brinkmann*, § 780 ZPO Rn. 13

164 Musielak/*Voit/Lackmann*, § 780 ZPO Rn. 5, vgl. BGH NJW 1954, 635 f., OLG Celle, NJW-RR 1988, 133 f.

165 Zöller/*Geimer* § 780 ZPO, Rn. 13, MüKoZPO/*Schmidt/Brinkmann*, § 780 ZPO Rn.

Abgabe einer Willenserklärung verurteilt wird, es allerdings nicht feststeht, ob der Erbe diese aufgrund der Haftungsbeschränkung erklären muss. Die Fiktion nach §§ 894, 895 ZPO, dass die Erklärung als abgegeben bzw. dass die Eintragung eines Widerspruchs oder einer Vormerkung bewilligt gilt, gilt in diesem Fall nicht. Nach der herrschenden Meinung ist dabei ein Vollstreckungsverfahren nach § 888 ZPO durchzuführen.<sup>166</sup> Effizienter dürfte es in diesem Fall jedoch sein, bereits im Urteil über das Vorliegen und die etwaige Auswirkung der Haftungsbeschränkung zu entscheiden, damit diesbezüglich nicht ein weiteres Verfahren angestrengt werden muss.

#### 4.3.4 Geltendmachung der Haftungsbeschränkung – die Vollstreckungsabwehrklage des Erben gem. § 785 ZPO

##### 4.3.4.1 Grundsätze

Wie bereits erwähnt, wird die beschränkte Haftung des Erben auf den Nachlass in der Zwangsvollstreckung gem. § 781 ZPO grundsätzlich nur berücksichtigt, wenn der Erbe seine Einwendungen erhebt. Dies geschieht in Form der Vollstreckungsabwehrklage des Erben nach § 785 ZPO. Dieser führt lediglich aus, dass die aufgrund der §§ 781 bis 784 erhobenen Einwendungen nach den Vorschriften der §§ 767, 769, 770 ZPO erledigt werden und verweist damit auf die Vollstreckungsabwehrklage.

Kurioserweise vereint die Klage nach § 785 ZPO mehrere Klageziele<sup>167</sup>, dabei wird eine Unterscheidung zwischen einer haftungsbeschränkenden Klage, die eine Sonderform der Vollstreckungsabwehrklage darstellt und einer Interventionsklage, die ein Sonderfall der Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO ist, gemacht.<sup>168</sup>

Die haftungsbeschränkenden Einreden des Erben nach § 781 ZPO sind darauf gerichtet, dass die Zwangsvollstreckung aus einem bestimmten Titel in das nicht zum Nachlass gehörige Vermögen für unzulässig erklärt wird. Die vom Erben geltend gemachten Einreden richten sich dabei somit gegen den zugrunde liegenden Titel und sämtliche (zukünftige) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, deren Grundlage der Titel bildet.

Die Einreden nach § 782 ZPO gegen die Nachlassgläubiger und gem. §§ 783, 782 ZPO gegen die Eigengläubiger richten sich zwar nicht auf eine

---

<sup>166</sup> MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann, § 780 ZPO Rn. 22 m.w.N.; Zöller/Geimer, § 780 ZPO, Rn. 6, RG, RGZ 49, 417

<sup>167</sup> MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann, § 785 ZPO Rn. 1, eingehend Karsten Schmidt JR 1989, 47

<sup>168</sup> Musielak/Voit/Lackmann, § 785 ZPO Rn. 2; MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann, § 785 ZPO Rn. 1, Thomas/Putzo/Seiler § 785 ZPO Rn. 2, 3

Haftungsbeschränkung auf den Nachlass an sich, sondern auf eine aufschiebende Beschränkung der Zwangsvollstreckung. Allerdings ist auch hier das Klageziel, dass sämtliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aus einem bestimmten Titel für eine bestimmte Zeit begrenzt werden sollen, weswegen auch diese dem Typus der Vollstreckungsabwehrklage dazu gezählt wird.<sup>169</sup>

Im Gegensatz dazu kann sich der Erbe mit der Klage nach § 785 ZPO ebenfalls gegen bereits erfolgte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wenden. Entweder in Verbindung mit § 784 ZPO, der die Aufhebung von Maßregeln der Zwangsvollstreckung in nicht zum Nachlass gehörendes Vermögen des Erben zum Gegenstand hat, womit der Erbe oder im Falle des Abs. 2 der Nachlassverwalter geltend macht, dass ein bestimmter Gegenstand nicht der Haftung unterliegt. Oder in Verbindung mit § 781 ZPO, wenn ein Nachlassgläubiger trotz Haftungsbeschränkung auf den Nachlass die Zwangsvollstreckung in das Eigenvermögen bereits betrieben hat oder gem. § 782 ZPO und § 783 ZPO, wenn während der Frist der aufschiebenden Einreden nach §§ 2014, 2015 BGB bereits eine Verwertung von zum Nachlassvermögen gehörigen Gegenständen stattgefunden hat.

Der Kläger wendet sich somit in diesem Fall nicht gegen einen Titel, sondern gegen eine bestimmte Zwangsvollstreckungsmaßnahme, die bereits stattgefunden hat.

Da beide Klagearten durch den Erben nach § 785 ZPO geltend zu machen sind, wurden somit in der Vollstreckungsabwehrklage des Erben nach § 785 ZPO mehrere Klageziele zusammengefasst, was im weiteren Bedeutung für das Verfahren und den zu stellenden Klageantrag hat.

#### 4.3.4.2 Verfahren

##### 4.3.4.2.1 Allgemeines

Bei der Vollstreckungsabwehrklage nach § 785 ZPO handelt es sich um eine prozessuale Gestaltungsklage<sup>170</sup>, denn bei Stattgabe der Klage wird die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung oder einer einzelnen Maßnahme rechtsgestaltend festgestellt.

Die Verweisung von § 785 ZPO auf § 767 ZPO hat von daher Bedeutung, dass gem. § 767 Abs. 1 ZPO stets das Prozessgericht des ersten Rechtszuges zuständig ist. Somit bleibt es bei der Zuständigkeit des Gerichts, welches bereits im Verfahren über den Titel zuständig war.

---

<sup>169</sup> Musielak/Voit/Lackmann, § 785 ZPO Rn. 2; MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann, § 785 ZPO Rn. 10

<sup>170</sup> Musielak/Voit/Lackmann a.a.O.; MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann, § 785 ZPO Rn. 6

Weiterhin verweist § 785 ZPO auch auf § 767 Abs. 2 ZPO. Gem. § 767 Abs. 2 ZPO sind Einwendungen nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung, in der Einwendungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass § 767 Abs. 2 ZPO durch § 780 Abs. 1 ZPO modifiziert wird, wenn der Fall vorliegt, dass ein allgemeiner Vorbehalt ohne sachliche Prüfung durch das Prozessgericht im Titel aufgenommen wurde.<sup>171</sup> Es ist dann unerheblich, wann die vom Erben geltend gemachte Einrede entstanden ist.

Es kann beispielsweise der Fall vorliegen, dass ein Nachlassgläubiger den Erben als Schuldner verklagt und der Erbe die Nachlassinsolvenz über den Nachlass beantragt, diese allerdings aufgrund mangelnder kostendeckender Masse gem. § 26 Abs. 1 S. 1 InsO noch vor dem Schluss der letzten mündlichen Verhandlung im Klageverfahren abgewiesen wird. Dem Erbe steht dann die Dürftigkeitseinrede nach § 1990 Abs. 1 BGB zu. Um sich später auf diese berufen zu können, muss er den Vorbehalt nach § 780 Abs. 1 ZPO geltend machen. Bei Versäumnis der Aufnahme des Vorbehalts nach § 780 Abs. 1 ZPO durch den Erben im Titel, träte die Präklusion aufgrund § 780 Abs. 1 ZPO und nicht § 767 Abs. 2 ZPO ein.<sup>172</sup>

Das Prozessgericht könnte nun bereits sachlich darüber entscheiden, es kann allerdings auch nur einen allgemeinen Vorbehalt aufnehmen. In dem letztgenannten Fall erfolgt die Entscheidung über die Einrede erst in der Vollstreckungsabwehrklage nach § 785 ZPO, weswegen die Präklusion der Einrede dann höchst unbillig wäre. Denn die Intention des § 767 Abs. 2 ZPO ist es, dass der Schuldner seine Einwendungen geltend macht, sobald diese entstanden sind. Dagegen verstößt der Schuldner im vorbenannten Beispiel nicht, weswegen er auch nicht zu bestrafen ist.

Wird dann erstmals sachlich über die Einrede im Verfahren der Vollstreckungsabwehrklage entschieden, so hat der Erbe Tatsachen zu deren Bestehen in diesem Verfahren vorzutragen.

Weiterhin verweist § 785 ZPO auf § 767 Abs. 3 ZPO, sodass der Erbe in der Klage alle Einwendungen geltend machen muss, die er zur Zeit der Erhebung der Klage geltend zu machen im Stande war. § 785 ZPO verweist somit auch auf die innerprozessuale Präklusion<sup>173</sup> der Vollstreckungsabwehrklage.

---

171 Vgl. MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann, § 785 ZPO Rn. 9, Musielak/Voit/Lackmann, § 785 ZPO Rn. 6

172 MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann, § 785 ZPO Rn. 9

173 Thomas/Putzo/Seiler § 767 Rn. 23 m.w.N.

Zudem kann der Kläger aufgrund der Verweisung auf §§ 769, 770 ZPO die einstweilige Anordnung der Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragen.

#### 4.3.4.2.2 Klageantrag

Weiterhin ist allgemein für das Verfahren der Vollstreckungsabwehrklage nach § 785 ZPO zu beachten, dass die Klage unterschiedliche Klageziele beinhalten kann, wie bereits ausgeführt wurde. Dies muss sich auch in dem Klageantrag bzw. den Klageanträgen niederschlagen. Wird beantragt, dass die Zwangsvollstreckung aus einem bestimmten Titel in das nicht zum Nachlass gehörige Vermögen und die bereits erfolgte Pfändung aus genau bezeichneten Gegenständen als unzulässig erklärt wird, so handelt es sich um eine Klagehäufung.<sup>174</sup> Jeder Antrag ist gesondert hinsichtlich der Zulässigkeit und der Begründetheit zu prüfen.

Wird von einem Antrag auf Erklärung der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus dem bezeichneten Titel in das nicht zum Nachlass gehörige Vermögen auf einen Antrag auf Erklärung der Unzulässigkeit einer bereits erfolgten Zwangsvollstreckung in den gepfändeten Gegenstand umgestellt und auch beim umgekehrten Fall liegt eine Klageänderung vor.<sup>175</sup>

Strebt der Kläger lediglich eine Vollstreckungsabwehrklage nach § 785 ZPO i.V.m. § 781 ZPO in Form des Sondertypus der Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO an, so kann er beantragen, *„die Vollstreckung aus dem Urteil (Gericht, Datum, Aktenzeichen) in das nicht zum Nachlass des Klägers gehörende Vermögen für unzulässig zu erklären“*.<sup>176</sup>

Auch wenn dies für die Praxis weniger relevant sein dürfte, so kann der Erbe auch Vollstreckungsabwehrklage nach § 785 ZPO in Verbindung mit § 782 ZPO oder §§ 782, 783 ZPO einlegen, nur um die Zwangsvollstreckung aus einem bestimmten Titel zu beschränken. Es wird dann beantragt, *„die Zwangsvollstreckung aus dem (genau bezeichneten) Titel bis zum (Datum) insoweit für unzulässig zu erklären, als sie über die zur Vollziehung des Arrestes erforderlichen Maßregeln hinausgeht“*.<sup>177</sup>

Begehrt der Kläger eine Vollstreckungsabwehrklage nach § 785 ZPO i.V.m. § 781 ZPO oder i.V.m. § 784 ZPO in Form des isolierten Typus der Interventionsklage, so beantragt er *„die Zwangsvollstreckung in einen bestimmten, genau zu*

---

174 MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann, § 785 ZPO Rn. 7

175 MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann a.a.O.

176 Saenger/Johann/Kindl, § 785 ZPO Rn. 3

177 MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann, § 782 ZPO Rn. 9

*benennenden Vermögensgegenstand für unzulässig zu erklären*<sup>178</sup> oder in Verbindung mit § 782 ZPO oder §§ 782, 783 ZPO „*die (je nach Vollstreckungsart in Frage kommende) Verwertung der auf Grund des (genau bezeichneten) Titels bei dem Kläger (genau bezeichneten) gepfändeten Gegenstände bis zum (Datum) für unzulässig zu erklären*“.<sup>179</sup>

Praxisrelevanter dürfte jedoch die Kombination beider Klagearten sein, so empfiehlt Geimer<sup>180</sup> folgenden Klageantrag: „*Die ZwV aus dem Urteil des ... gerichts ... v ... (Az ...) in das nicht zum Nachlass gehörende Vermögen des Klägers u die am ... erfolgte Pfändung des ... (Gegenstands) werden für unzulässig erklärt.*“

#### 4.3.4.2.3 Besonderheiten beim Verfahren der Klage nach § 785 ZPO als Sonderform der Vollstreckungsabwehrklage

##### 4.3.4.2.3.1 Zulässigkeit

Zunächst müssen die allgemeinen Prozessvoraussetzungen vorliegen. Einige Zulässigkeitsvoraussetzungen weichen allerdings von denen, die bei der Erhebung einer Vollstreckungsabwehrklage nach § 785 ZPO in der Sonderform der Interventionsklage zu beachten sind, ab.

Bei beiden Klagetypen muss zwar ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers vorliegen. An diesem fehlt es aber bei Klage nach § 785 ZPO als Sonderform der Vollstreckungsabwehrklage, wenn der Erbe im angegriffenen Titel auf Leistung aus dem Nachlass verurteilt wurde.<sup>181</sup> Dies kann durch das Prozessgericht bereits erfolgt sein, wenn dieses die für § 780 Abs. 1 ZPO geltend gemachte Haftungsbeschränkung bereits geprüft hat oder der Klageantrag auf diese Vermögensmasse beschränkt war. Für die Erklärung, dass die Zwangsvollstreckung in das nicht zum Nachlass gehörige Vermögen unzulässig ist, besteht dann keine Notwendigkeit und damit grundsätzlich kein Rechtsschutzbedürfnis. Etwas anderes gilt nur, wenn der Erbe die Dürftigkeitseinrede nach § 1990 BGB im Rahmen der Vollstreckungsabwehrklage nach § 785 ZPO erhebt und geltend macht, dass die Zwangsvollstreckung aus dem Titel aufgrund der nicht vorhandenen Nachlassmasse als unzulässig zu erklären sei.<sup>182</sup> In diesem Fall hat der Kläger begründetes Interesse am Rechtsstreit.

---

178 Saenger /Johann/Kindl § 785 ZPO Rn. 3

179 MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann, § 782 ZPO Rn. 9

180 Zöller/Geimer, § 785 ZPO Rn. 2

181 Musielak/Voit/Lackmann, § 785 ZPO Rn. 5, MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann, § 785 ZPO Rn. 1

182 vgl OLG Celle NJW-RR 88, 133f., Saenger/Johann/Kindl, § 785 ZPO Rn. 4



Abgesehen von diesem Fall ist die Klage nach § 785 ZPO bei einer Verurteilung im zugrunde liegenden Titel auf Leistung aus dem Nachlass nur dann relevant, wenn eine Vollstreckung ins Eigenvermögen bereits stattgefunden hat, dann handelt es sich allerdings um den anderen Klagetypus der Interventionsklage.

Im Gegensatz zur Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO fehlt es auch nicht am Rechtsschutzbedürfnis, wenn gegen den zugrunde liegenden Titel Rechtsmittel eingelegt wurde.<sup>183</sup> Hintergrund dabei ist, dass bei der Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO in der Rechtsmittelinstanz erneut geprüft wird, ob der Anspruch untergegangen oder nach Erheben von Einreden nicht durchsetzbar ist, sodass ein zusätzliches Verfahren nach § 767 ZPO nicht notwendig ist.

Da das Rechtsmittelgericht bei Einreden der beschränkten Haftung auf den Nachlass aufgrund des § 780 Abs. 1 ZPO zur sachlichen Prüfung nicht angehalten ist, sondern einen allgemeinen Vorbehalt in das Urteil aufnehmen kann, ist somit nicht gewiss, ob eine Prüfung und im positiven Fall eine Verurteilung auf Leistung aus dem Nachlass im Rechtsmittelverfahren erfolgt. Somit hat der Erbe weiterhin ein Interesse an dem Vollstreckungsklageabwehrverfahren nach § 785 ZPO.

Weiterhin prüft *Schmidt/Brinkmann*<sup>184</sup> im Rahmen der Zulässigkeit, ob der Vorbehalt nach § 780 Abs. 1 ZPO aufgenommen wurde.

Auch *Lackmann*<sup>185</sup> prüft dies bei der Zulässigkeit und führt aus, dass kein Rechtsschutzbedürfnis vorliege, wenn der Vorbehalt nach § 780 Abs. 1 ZPO fehlt. *Seiler*<sup>186</sup> prüft dies dagegen im Rahmen der Begründetheit. Dies ist dahingehend nachvollziehbar, dass die Präklusion der Einwendung bei der Vollstreckungsabwehrklage, in diesem Fall nach Abs. 2 und Abs. 3 des § 767 ZPO, ebenfalls im Rahmen der Begründetheit geprüft wird.<sup>187</sup> Dies geschieht an dieser Stelle, da geprüft wird, wann die Einwendung entstanden ist, womit es sich um eine materiell-rechtliche Frage handelt. Im Gegensatz dazu begnügt sich die Prüfung nach § 780 Abs. 1 ZPO, ob der Vorbehalt im Titel aufgenommen wurde, wobei es sich um eine deutlich weniger komplexe Prüfung handelt, die nicht materiell-rechtlicher Art ist. Zudem ist die Gesetzesformulierung auch unterschiedlich; während § 767 Abs. 2 ZPO impliziert, dass zuerst das Bestehen der Einwendung geprüft und anschließend festgestellt wird, ob diese präkludiert

---

183 OLG Frankfurt, NJW-RR 1992, 31 f.

184 MüKoZPO/*Schmidt/Brinkmann*, § 785 ZPO Rn. 12

185 Musielak/Voit/*Lackmann*, § 785 ZPO Rn. 5

186 Thomas/Putzo/*Seiler* § 785 ZPO Rn. 7

187 Thomas/Putzo/*Seiler* § 767 ZPO Rn. 18, MüKoZPO/*Schmidt/Brinkmann*, § 767 ZPO Rn. 56, Musielak/Voit/*Lackmann*, § 767 ZPO Rn. 30, BAG, NZA 2019, 860ff.

ist, geht aus der Formulierung von § 780 Abs. 1 ZPO hervor, dass der Erbe die Einwendung nur geltend machen kann, wenn der Vorbehalt im Urteil enthalten ist. Mithin wird vor der Prüfung der Einrede der Haftungsbeschränkung geprüft, ob diese nach § 780 Abs. 1 ZPO geltend gemacht werden kann.

Da § 785 ZPO darauf gerichtet ist, aufgrund von § 781 bis § 784 ZPO erhobene Einwendungen geltend zu machen, ermöglicht erst die Aufnahme des Vorbehalts im Urteil, die Einwendungen geltend zu machen.

Aufgrund der vorgenannten Argumente wird die Prüfung des erfolgten Vorbehalts nach § 780 Abs. 1 ZPO im Rahmen der Zulässigkeit als vorzuziehen angesehen. Zudem ist diese Variante auch praxisgerechter.

Für die Zulässigkeit der Klage nach § 785 ZPO muss zunächst ein Titel gegen den Erben oder den Erblasser vorliegen. Die Klauselerteilung gegen den Erben oder die titelübertragende Klausel nach § 727 ZPO ist für die Zulässigkeit der Vollstreckungsabwehrklage nach § 785 ZPO keine Voraussetzung, denn dies wird auch für die Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO nicht vorausgesetzt.<sup>188</sup>

Zudem ist wie bei der Vollstreckungsabwehrklage ebenfalls nicht Voraussetzung, dass der Beginn der Zwangsvollstreckung bereits erfolgt ist oder diese droht<sup>189</sup>, denn die Vollstreckungsabwehrklage nach § 785 ZPO in der Sonderform der Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO ist darauf gerichtet die Zwangsvollstreckung aus einem konkreten Titel zu beschränken<sup>190</sup> und setzt deswegen keine tatsächliche Gefährdung von Rechten des Erben an Sachen oder Forderungen voraus.

Dies wirkt zunächst gläubigerfeindlich, da dieser noch nicht einmal Zwangsvollstreckungsmaßnahmen anstrengen oder Intention dazu haben muss, um im Vollstreckungsabwehrklageverfahren nach § 785 ZPO verklagt zu werden. Allerdings ist er insofern geschützt, dass er im Verfahren nach § 785 ZPO ein sofortiges Anerkenntnis erklären kann und gem. § 93 ZPO nicht in die Kosten verurteilt wird.

#### 4.3.4.2.3.2 Begründetheit

Eine Vollstreckungsabwehrklage des Erben nach § 785 ZPO in der Sonderform der Vollstreckungsabwehrklage ist nach § 781 ZPO begründet, wenn der Kläger

---

188 Musielak/Voit/Lackmann, § 785 ZPO Rn. 5, MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann, § 785 ZPO Rn. 12, zur fehlenden Notwendigkeit einer Klausel bei § 767 ZPO: Musielak/Voit/Lackmann, § 767 ZPO Rn. 18 m.w.N.

189 Vgl. LG Meiningen, BeckRS 2012, BECKRS 12886; Thomas/Putzo/Seiler §780 ZPO, Rn. 6, MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann, § 785 ZPO Rn. 12 m.w.N.

190 Musielak/Voit/Lackmann, § 785 ZPO Rn. 5

die vorgetragene Haftungsbeschränkung auf den Nachlass wirksam erhoben hat, die Voraussetzungen für diese vorliegen und er nicht unbeschränkt kraft Gesetz haftet. Die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen hat grundsätzlich eigenständig durch das Prozessgericht zu erfolgen.

Wird allerdings gem. § 1975 BGB geltend gemacht, dass sich die Haftung des Erben auf den Nachlass gegenüber den Nachlassgläubigern aufgrund der Anordnung einer Nachlassverwaltung oder der Eröffnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens beschränkt, so ist das Prozessgericht an den Anordnungsbeschluss gem. § 1981 BGB i.V.m. § 38 Abs. 1 S. 1 FamFG bzw. den Eröffnungsbeschluss gem. § 37 InsO gebunden.<sup>191</sup>

Entsprechendes gilt, wenn der Erbe im Rahmen von § 1990 Abs. 1 S. 1 BGB geltend macht, dass aufgrund eines Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse die Nachlassverwaltung aufgehoben oder das Nachlassinsolvenzverfahren eingestellt wird. Auch in diesem Fall ist das Prozessgericht an die Entscheidung in dem jeweiligen Verfahren gebunden.<sup>192</sup>

Weiterhin kann der Erbe nach § 1990 Abs. 1 S. 1 BGB geltend machen, dass die Anordnung der Nachlassverwaltung oder die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens mangels einer den Kosten entsprechenden Masse nicht tunlich ist. Hierunter fällt, wenn der Erbe einwendet, dass die Anordnung einer Nachlassverwaltung oder die Eröffnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde. Hierzu entschied der *Bundesgerichtshof*<sup>193</sup>, dass das Prozessgericht auch an die ablehnende Entscheidung gebunden ist, obwohl dies nicht explizit in § 1990 Abs. 1 S. 1 BGB aufgeführt wird.

Die Klage nach § 785 ZPO als Sonderform der Vollstreckungsabwehrklage in Verbindung mit § 782 ZPO ist begründet, wenn dem Kläger entweder die aufschiebende Dreimonatseinrede nach § 2014 BGB zusteht, somit 3 Monate nach Annahme der Erbschaft noch nicht vergangen sind und er noch kein Inventar errichtet hat. Sie ist ebenfalls begründet, wenn dem Kläger die aufschiebende Einrede des Aufgebotsverfahrens nach § 2015 BGB zusteht.

#### 4.3.4.2.4 Besonderheiten beim Verfahren der Klage nach § 785 ZPO als Sonderform der Drittwiderspruchsklage

##### 4.3.4.2.4.1 Zulässigkeit

Abweichend vom vorgenannten Klagesondertypus besteht für die Klage nach §

---

191 MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann, § 785 ZPO Rn. 11

192 MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann a.a.O.

193 Bundesgerichtshof, NJW-RR 1989, 1227

785 ZPO als Sonderform der Interventionsklage nur dann ein Rechtsschutzbedürfnis wegen ihrer Nähe zur Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO, wenn die Zwangsvollstreckung durch den Gläubiger in den Gegenstand des Erben entweder droht oder bereits angefangen hat, aber noch nicht zur Beendigung gelangt ist.<sup>194</sup> Im Übrigen müssen die allgemeinen Prozessvoraussetzungen vorliegen.

Wird der Gegenstand freigegeben, so wird die Klage unzulässig, beziehungsweise tritt Erledigung in der Hauptsache, ebenfalls wie bei einer Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO, ein.<sup>195</sup>

Wie im vorgenannten Sondertypus ist die Klage nach § 785 ZPO als Interventionsklage ebenfalls zulässig, auch wenn gegen das zugrunde liegende Urteil Berufung eingelegt wurde.<sup>196</sup> Die Gründe, aus denen dies folgt, wurden bereits hinsichtlich der Klage nach § 785 ZPO als Sonderform der Vollstreckungsabwehrklage dargelegt. Im Gegensatz zur haftungsbeschränkenden Vollstreckungsabwehrklage des ersten Typus ist die Klage nach § 785 ZPO auch zulässig, wenn der Erbe oder der Erblasser im zugrunde liegenden Titel auf Leistung aus dem Nachlass verurteilt wurden. Oder auch in dem Fall, wenn die Verurteilung sich nur auf einen genau bezeichneten Gegenstand bezog. Hintergrund ist dabei, dass das Rechtsschutzbedürfnis vorliegt, weil die Rechte des Erben an dem – im Falle des § 781 ZPO oder § 784 Abs. 1 ZPO – zum Eigenvermögen des Erben gehörigen Gegenstand trotz der Beschränkung im Urteil gefährdet sind.

Liegt der Fall vor, dass die Verurteilung im zugrunde liegenden Titel auf genau bezeichnete Gegenstände begrenzt war, so kann der Erbe gegen einen Verstoß aufgrund der Vollstreckung in nicht bezeichnete Gegenstände nicht nur mit der Vollstreckungsabwehrklage nach § 785 ZPO begegnen, sondern hat ebenfalls die Möglichkeit Erinnerung nach § 766 ZPO einzulegen.<sup>197</sup>

#### 4.3.4.2.4.2 Begründetheit

Bei der Prüfung der Begründetheit der Vollstreckungsabwehrklage des Erben nach § 785 ZPO als Sonderform der Interventionsklage ist nochmals zu unterscheiden, worauf die Klage gerichtet ist. Wird die Klage in Verbindung mit § 781 ZPO oder §

---

194 MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann, §785 ZPO Rn. 15, Musielak/Voit/Lackmann, § 785 ZPO Rn. 8

195 MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann, §785 ZPO Rn. 18, MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann § 771 zPO Rn. 64, 76

196 MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann, §785 ZPO Rn. 18; OLG Frankfurt, NJW-RR 1992, 31f.

197 MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann, § 780 ZPO Rn. 14

784 Abs. 1 ZPO geltend gemacht, so ist sie begründet, wenn ein Nachlassgläubiger in das Eigenvermögen des Erben vollstreckt und eine Haftungsbeschränkung auf den Nachlass besteht.

Ob der Kläger die Klage nach § 785 ZPO in Verbindung mit § 781 ZPO oder in Verbindung mit § 784 Abs. 1 ZPO geltend macht, wird dabei damit unterschieden, ob die Vollstreckung in den Gegenstand vor oder nach der Haftungsbeschränkung erfolgte.<sup>198</sup> Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 784 Abs. 1 ZPO. Ist zum Beispiel eine Vollstreckung in das Eigenvermögen des Erben durch einen Nachlassgläubiger erfolgt und wird erst danach eine Nachlassverwaltung angeordnet, so muss der Kläger die Klage nach § 785 i.V.m. § 784 Abs. 1 ZPO geltend machen. Im umgekehrten Fall, also in dem Fall, dass der Nachlassgläubiger in das Eigenvermögen des Erben nach Anordnung einer Nachlassverwaltung vollstreckt, ist die Haftungsbeschränkung nach § 1975 BGB einschlägig und die Klage nach § 785 ZPO wäre in Verbindung mit § 781 ZPO geltend zu machen.

Auch wenn das Gesetz nur die Anordnung der Nachlassverwaltung und die Eröffnung der Nachlassinsolvenz in § 781 Abs. 1 ZPO nennt, so kann § 784 Abs. 1 ZPO auch analog angewendet werden, wenn eine Vollstreckung in einen zum Eigenvermögen gehörigen Gegenstand trotz Erschöpfungseinrede aus dem durchgeführten Aufgebotsverfahren nach §§ 1973, 1974 BGB oder trotz Dürftigkeitseinrede nach §§ 1990, 1992 BGB stattfand.<sup>199</sup>

Der Kläger trägt die Beweis- und Darlegungspflicht dafür, dass eine Haftungsbeschränkung vorliegt und der Gegenstand, in den vollstreckt wurde, nicht zum Nachlass gehört.<sup>200</sup> Zudem ist zu prüfen, ob der Kläger für die Nachlassverbindlichkeiten nicht unbeschränkt haftet, § 784 Abs. 1 letzter HS. ZPO. Trägt dies der Beklagte vor, so ist er hierfür beweispflichtig.<sup>201</sup>

Wurde bereits durch ein vorgehendes Urteil nach § 785 ZPO in Form des erstgenannten Sondertypus festgestellt, dass eine Haftungsbeschränkung auf den Nachlass vorliegt oder der Schuldner nur auf Leistung aus dem Nachlass verurteilt wurde, so ist im Rahmen der Klage nach § 785 ZPO nur noch zu prüfen, ob der Gegenstand, in den vollstreckt wurde, zum Nachlass zugehörig ist.

Im Falle des § 784 Abs. 2 ZPO ist die Vollstreckungsklage begründet, wenn sich der Nachlassverwalter gegen Vollstreckungsmaßnahmen der Eigengläubiger des Schuldners in den Nachlass entgegen §1984 Abs. 2 BGB wendet. Er ist dabei in

---

198 MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann, § 784 ZPO, Rn. 4

199 MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann, § 784 ZPO, Rn. 2

200 MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann, § 784 ZPO, Rn. 4

201 MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann, a.a.O.

der Beweispflicht, dass der Gegenstand der Vollstreckungsmaßnahme dem Nachlass unterliegt und dass es sich bei dem Vollstreckungsgläubiger nicht um einen Nachlassgläubiger handelt.<sup>202</sup>

## **5. Fazit**

Im Ergebnis ist zum Eingangs geschilderten Fall für die Gläubiger festzustellen, dass eine Vollstreckung auch nach Tod des Schuldners bzw. nachdem der Schuldner Erbe geworden ist, durchaus lohnend ist. Solange sich die jeweiligen Gläubiger an die Vollstreckung in die ihnen zugeordnete Vermögensmasse halten oder in dem wohl überwiegend vorkommenden Fall, die Vollstreckung nach Annahme der Erbschaft ins Gesamtvermögen betreiben, ohne dass der Erbe von Haftungsbeschränkungen Gebrauch macht, stellt sich diese auch recht unproblematisch dar. Die Komplexität entsteht erst, wenn die Vermögensmassen getrennt werden. Dann sind sowohl vom Gläubiger, als auch vom Schuldner fundierte Kenntnisse der ZPO und des BGB notwendig, denn es bedarf nicht nur – wie sonst im Rahmen der Zwangsvollstreckung üblich – Fachwissen im formellen Recht, sondern da es um die Haftungsproblematik geht, auch Kenntnisse des materiellen Rechts. Insbesondere der Schuldner ist hierbei besonders gefordert, da er nur bis zur Annahme der Erbschaft durch das Gesetz geschützt ist, nach dieser allerdings selbst tätig werden muss, um die vorgenannten Haftungsbeschränkungen geltend zu machen.

Erschwerend kommt dabei noch einmal hinzu, dass das Thema Vollstreckung in den Nachlass äußerst umfangreich ist, da es zahlreiche Fallgestaltungen und Besonderheiten gibt. Beispielsweise konnte in der Arbeit nicht mehr beleuchtet werden, welche Auswirkungen die Anordnung einer Testamentsvollstreckung haben und auch die Vor- und Nacherbschaft wurde nur am Rande erwähnt.

Der Fokus blieb darauf, welche Vermögensmassen zum jeweiligen Zeitpunkt vorlagen, wie diese wieder geteilt werden können und was dies für die Vollstreckung der Gläubiger bedeutet. Dabei war festzustellen, dass eine durchaus gefestigte Rechtsprechung vorliegt, so wird zum Teil noch auf Entscheidungen des Reichsgerichts aus der Zeit um die Jahrhundertwende verwiesen. Zudem stimmen Rechtsprechung und die herrschende Literatur in weiten Teilen überein.

---

202 MüKoZPO/Schmidt/Brinkmann, § 784 ZPO Rn. 5

## Literaturverzeichnis

Behr, Johannes, Zwangsvollstreckung in den Nachlass, Rpfleger 2002, 2

Gsell, Beate / Krüger, Wolfgang / Lorenz, Stephan /Reymann, Christoph  
(Gesamt-Hrsg.), beck-online.Großkommentar BGB, Stand 01.03.2020, zitiert:  
*BeckOGK/Bearbeiter*

Hau, Wolfgang / Poseck, Roman (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar BGB,  
54. Edition, Stand 01.05.2020, zitiert: *BeckOK BGB/Bearbeiter*

Kürger, Wolfgang / Rauscher, Thomas (Hrsg.), Münchner Kommentar zur ZPO,  
5. Auflage, München 2016, zitiert: *MüKoZPO/Bearbeiter*

Musielak, Hans-Joachim /Voit, Wolfgang (Hrsg.), 17. Auflage, München 2020,  
zitiert: *Musielak/Voit/Bearbeiter*

Palandt, Otto, Bürgerliches Gesetzbuch, 79. Auflage, München 2020, zitiert:  
*Palandt/Bearbeiter*

Prütting, Hanns/ Gehrlein, Markus (Hrsg.), ZPO Kommentar, 11. Auflage, Köln  
2019, zitiert: *Prütting/Gehrlein/Bearbeiter*

Säcker, Franz Jürgen / Rixecker, Roland / Oetker Hartmut / Limperg, Bettina,  
Münchner Kommentar zum BGB, 8. Auflage, München 2020, zitiert:  
*MüKoBGB/Bearbeiter*

Saenger, Ingo (Hrsg.), Zivilprozessordnung, 8. Auflage, Münster 2019, zitiert:  
*Saenger/Bearbeiter*

Schuschke, Winfried / Walker, Wolf-Dietrich / Kessen, Martin / Thole, Christoph  
(Hrsg.), Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, 7. Auflage, 2020, zitiert:  
*Schuschke/Walker/ Kessen /Thole/Bearbeiter*

Schüler, Joachim, Wann kann eine Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldner  
nach dessen Tod in den Nachlaß ohne Titelumschreibung betrieben werden?,  
JurBüro 1976, 1003

Stöber, Kurt / Rellermayer, Klaus (Hrsg.), Forderungspfändung,  
Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte, 17. Auflage,  
2020, zitiert: Stöber, Forderungspfändung

Thomas, Heinz / Putzo, Hans, Zivilprozessordnung, 41. Auflage, München 2020,  
zitiert: Thomas/Putzo/*Bearbeiter*

Westermann, Harm Peter/ Grunewald, Barbara/ Maier-Reimer, Georg (Hrsg.),  
Ermann BGB, Kommentar, 15. Auflage, Köln und Tübingen 2017, zitiert:  
Ermann/*Bearbeiter*

Zöller, Richard, Zivilprozessordnung, 33. Auflage, Köln 2020, zitiert:  
Zöller/*Bearbeiter*



## **Eidesstattliche Versicherung**

Hiermit erkläre ich an Eides statt, dass ich die Diplomarbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe, dass Quellen oder indirekt übernommene Gedanken als solche kenntlich gemacht sind, dass die Diplomarbeit in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt wurde und dass die gedruckte und die digitalisierte Form der Diplomarbeit identisch sind, § 24 Abs.4 FHMeißen-GO.

---

Ort, Datum

---

Nora Feudel